Wie die Stadt Soest ihr Territorium, die Börde, erwarb

von Hermann Rothert

I Die ältere Organisation der Soester Gerichte S. 79 — II Die städtische Territorialpolitik S. 87 — III Die Fürsorge des Rates für das ländliche Territorium S. 92 — IV Die Beseitigung adliger Vorrechte S. 97 — V Die Probe in der Soester Fehde S. 103 — VI Schluß S. 109.

Die beiden Karten zeichnete Herr Ploetz (Landschaftsverband).

I.

Die ältere Organisation der Soester Gerichte

Nach dem Zusammenbruch der Staufischen Kaisermacht haben der deutsche Hochadel und die geistlichen Fürsten aus den Trümmern ihre landesherrlichen Territorien aufgebaut. Auch manche Reichsstädte, so Nürnberg

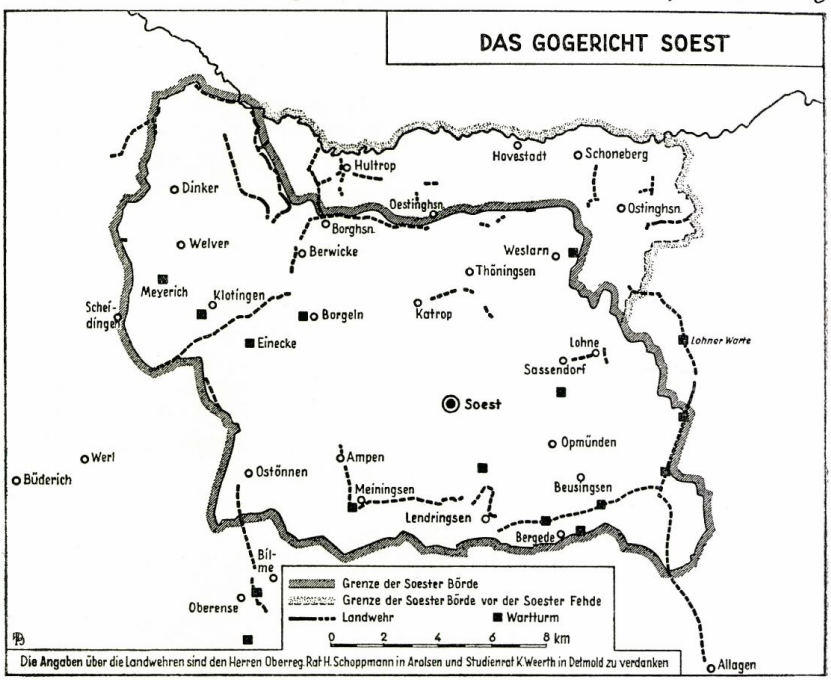

Abb. I.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und Ulm, Hamburg und Lübeck, sind ihnen darin gefolgt, indem sie ihre Landeshoheit über die Stadtfeldmark hinaus auf einen benachbarten kleineren oder größeren Landbezirk ausdehnten. Selbst einzelne größere „freie" Städte, die sich weitgehender Selbständigkeit innerhalb eines landesfürstlichen Territoriums erfreuten, z. B. Braunschweig und Erfurt, vermochten es, sich ein Landgebiet anzugliedern, worin sie alle landesherrlichen Rechte ausübten, d. h. die Verwaltung und Hochgerichtsbarkeit handhabten, Steuern und Dienste ausschrieben, ohne daß eine Oberherrschaft des nominellen Landesherrn sich geltend gemacht hätte. Es war eine der vielen staatsrechtlichen Absonderlichkeiten des Heiligen Römischen Reiches. In Westfalen zählte nur Soest zu diesen bevorzugten Orten, wie es denn im 12./13. Jahrhundert die führende Stadt des ganzen Landes war und diese Stellung später bis zum Ausgang des Mittelalters mit Dortmund, Münster und Osnabrück teilte. Reichsstadt war einzig Dortmund, das gleichfalls über ein freilich recht bescheidenes Territorium gebot, beschränkte es sich doch auf 14 Dörfer und Bauerschaften[1].

Wesentlich ihre Finanzkraft ermöglichte es den Reichs- und freien Städten, Dörfer, Burgen und selbst Kleinstädte, dazu Vogteien und Gerichtsbezirke durch Kauf oder Inpfandnahme an sich zu bringen. So erwarb Dortmund die umgebende Grafschaft in den Jahren 1343 und 1504 je zur Hälfte. Etwas anders lag der Fall in Soest. Hier war die in der Hand des Stadtherrn, des Erzbischofs von Köln, befindliche hohe Gerichtsbarkeit bei der Bildung eines selbständigen städtischen Gerichtsbezirks von der des Landgebiets ringsum nicht, wie sonst üblich, völlig getrennt worden, vielmehr blieben in Personalunion Stadt und Land dem gleichen bischöflichen Richter unterstellt, die Bürger waren nach wie vor auch an den ländlichen Gerichtsstätten dingpflichtig. Diese Umstände ermöglichten es der Bürgerschaft dank ihrem politischen und wirtschaftlichen Schwergewicht, im Laufe der Zeit den Bischof aus der Gerichtshoheit nicht nur über die Stadt- sondern auch über den Landbezirk zu verdrängen und an seine Stelle zu treten, wobei freilich auch das Geld seine Rolle spielte.

Um diesen Vorgang zu verstehen, müssen wir ein wenig ausholen. Den Sachsenkriegen Karls d. Gr. entstammte der reiche Grundbesitz der Kölnischen Kirche in und um Soest — ursprünglich war dieses als Sitz eines eigenen Bistums vorgesehen —, der z. T. als Schultheißenamt Soest, bestehend aus fünf ländlichen Oberhöfen, im 12. Jahrhundert dem Erzbischof gehörte, zum andern Teile freilich vordem zur Ausstattung von Klöstern und Stiftern vor allem in der Stadt Köln verwandt worden war[2]. Sicherlich war dem Erzbischof von vornherein für seinen Streubesitz die Befreiung von der gräflichen Gerichtsbarkeit zuteil geworden; im weiteren Verlauf der Dinge hatte diese volle Immunität, nunmehr Vogtei genannt, sich über einen ge-

[1] L. v. Winterfeld: Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt. Dortmund 2. Aufl. 1956 S. 38 f.

[2] Albert Hömberg: Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen. Zschr. Westfalen, Bd. 29 (1951), S. 27 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

schlossenen Landstreifen zwischen Lippe und Haarstrang mit Soest als Mittelpunkt ausgedehnt[3]. Urkundlich erscheint die Vogtei im Jahre 1186, als der Erzbischof Philipp von Heinsberg den Hörigen seiner erwähnten Oberhöfe in Gelmen, Hattrop, Borgeln, Oestinghausen und Elfsen ihre alten Gewohnheiten bestätigte und ihnen die Fähigkeit zuerkannte, gleich Freien vor dem Freigrafen oder Vogt als Urteilsweiser, Beiständer oder Partei aufzutreten[4]. Aus dieser ländlichen Vogtei war zuvor, als Soest wohl schon im frühen 12. Jahrhundert Stadtrecht erhalten hatte, eine eigene Stadtvogtei innerhalb der Mauern als selbständiger Gerichtsbezirk ausgeschieden worden.

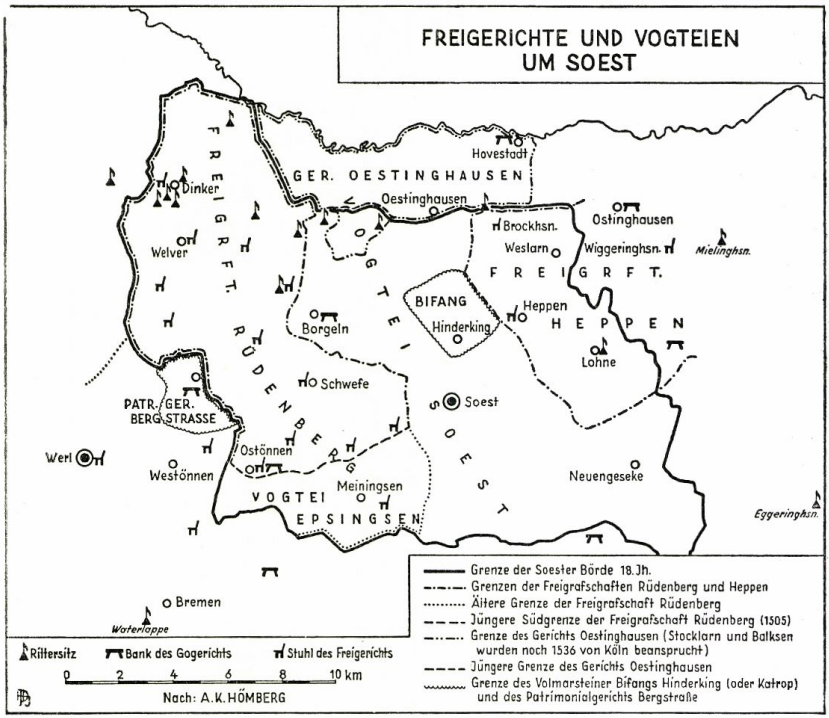

Abb. II

Nach dem ältesten Stadtrecht, dessen Kern ein erzbischöfliches Privileg bildete, übte der S t a d t v o g t unter Königsbann die Hochgerichtsbarkeit aus, also die über echtes Eigen[5] und die an Hals und Hand gehende. Auf strafrechtlichem Gebiete war seine Zuständigkeit freilich dadurch eingeschränkt,

[3] Albert Hömberg: Grafschaft, Freigrafschaft, Gografschaft. Münster 1949, S. 49 f und Karte.
[4] Seibertz: Urk.Buch des Herzogtums Westfalen I 90.
[5] Chroniken der deutschen Städte. Bd. 24 (1895), Einl. von Th. Ilgen, S. 81, 124. Hier findet sich auch Einl. S. 79—92 eine eingehende Darstellung der Soester Gerichtsverfassung.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

daß in Fällen der handhaften Tat der ländliche Gograf *(rurensis gogravius)* auf Waffenschrei an seine Stelle trat[6]; den Grund für diese Ausnahme werden wir noch kennen lernen. Die niedere Gerichtsbarkeit, vor allem in Marktsachen, stand ursprünglich dem *Schultheißen* zu, dem Vorsteher der bischöflichen Grundherrschaft in der Stadt und Umgebung. Aber bereits im frühen 13. Jahrhundert ging die richterliche Tätigkeit des Schultheißen auf einen der Bürgerschaft entnommenen R i c h t e r über, dessen Amt für die Zukunft bedeutungsvoll werden sollte[7].

Es bezeichnet die Macht, zu der die Bürgerschaft inzwischen aufgestiegen war, und ihren Freiheitsdrang, daß sie i. J. 1279 das städtische Vogteigericht *(advocatiam ... in Susato cum banno et jurisdictione)* von dem damaligen Inhaber, dem Grafen Ludwig von Arnsberg, käuflich erwarb[8]. Der Graf machte hierbei das weitere Zugeständnis, daß das bis dahin auch für die Bürger zuständige Freiding außerhalb der Stadtmauer nur noch an den entfernteren Gerichtsstätten unter seinem oder seines Freigrafen Vorsitz tagen, aber keinen Bürger dorthin vorladen sollte[9]. Mit dem Freiding außerhalb der Stadtmauer ist augenscheinlich die ländliche Vogtei gemeint; deren Einbeziehung in den Vertrag über die Stadtvogtei ergibt, daß beide sich bis dahin im Besitze des Arnsberger Grafen befunden hatten. Die Ausführung dieses Abkommen hätte die Stadt in den vollen Besitz der Hochgerichtsbarkeit, des nach mittelalterlicher Auffassung wichtigsten Hoheitsrechts, gesetzt; der bischöfliche Stadtherr wäre fortan auf den Bezug einiger Finanzeinkünfte aus Soest und Umgebung beschränkt gewesen.

Allein der Vertrag litt an dem großen Mangel, daß der Verkäufer die städtische wie die ländliche Vogtei keineswegs zu eigen, sondern nur als Lehen des Erzbischofs besaß, und dadurch wurde der ganze Handel ungültig. Der Lehnsherr, es war der ehrgeizige Siegfried von Westerburg, sah dieser Mißachtung seines guten Rechtes nicht mit verschränkten Armen zu, sondern ging mit geistlichen Waffen gegen die aufsässige Stadt vor, indem er die angeseheneren Bürger mit dem Banne, den ganzen Ort mit dem Interdikt belegte[10]. Demgegenüber wußte die Stadt den Papst Martin IV. zu ihren Gunsten in Bewegung zu setzen und so kam es zu dem Vergleiche zwischen ihr und dem Erzbischof vom Jahre 1281[11]. Die hohe Gerichtsbarkeit in der Stadt wird jetzt in der Weise geregelt, daß das echte Ding fortan

---

[6] Lateinisches Stadtrecht § 25 Abdruck das. Einl. S. 129.

[7] Das. Einl. S. 85 ff, Hermann Rothert Gerichtverfassung der Stadt Soest. Marburger Diss. 1901, S. 37.

[8] Westfäl. U. B. VII 1667.

[9] *Judicia nostra, que vrieding appellantur, quibus presidere solemus extra muros Susaciensis oppidi, non presidebimus ... in locis ... oppido ... propioribus nec aliqui de ... oppidanis ... citandi vel trahendi sunt in causam in eisdem judiciis.*

[10] Städtechron. 24. Einl. S. 39 ff.

[11] Seibertz: U. B. I. 306, Westf. U. B. VII. 1780. An beiden Stellen sagt das Regest, daß der Erzbischof den Verkauf der Vogtei an die Stadt bestätigt habe. Das Gegenteil ist richtig, wie schon die Auslieferung der ersten Urkunde an den E. B. beweist.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

von dem Richter, d. h. dem bisherigen Niederrichter, der an die Stelle des Schultheißen getreten war, abgehalten wird *(manifestum judicium ejusdem advocacie ... manebit apud judicem nostrum Susaciensem);* der Erzbischof verpflichtet sich, nur einen eingesessenen Bürger mit dem Richteramt zu betrauen, die aufkommenden Geldstrafen fließen dem Stadtherrn und der Stadt je zur Hälfte zu. Das Stilleding dagegen, wie das Freiding von 1297 jetzt heißt[12], wird nunmehr nach Neuengeseke, einem Dorfe 7 km s. ö. von Soest, verlegt und darf Bürger nicht vorladen. Diese neue endgültige Regelung gab dem Erzbischof die Ernennung des städtischen Oberrichters zurück und stellte damit sein Recht auf die hohe Gerichtsbarkeit förmlich wieder her; der Griff der Stadt nach diesem Kronrechte war abgewehrt. Mußte sie sich mit dem Zugeständnis begnügen, daß fortan einer ihrer Bürger im Richterstuhle saß, so war ihr damit immerhin ein gewisser Einfluß auf die Rechtsprechung gewährt, und wenn ihr ferner die Geldstrafen zur Hälfte zukamen, mochte sie sich immerhin als Miteigentümerin des Hochgerichtes betrachten[13]. Von Rechten des Grafen von Arnsberg ist in dem Vergleiche mit keinem Worte die Rede; offenbar betrachteten beide Parteien diese auch bezüglich der ländlichen Vogtei als erloschen, eine Folge seines Verstoßes gegen das Lehnrecht bei dem Vertrage von 1279.

Neben den beiden Vogteien, von denen die ländliche auch als Freiding bezeichnet wurde, gab es noch ein drittes Gericht, das für die Bezirke der beiden anderen und noch darüber hinaus zuständig war: es war das Gogericht von Soest. Greifbar wird es in der Erkundigung, die der kölnische Marschall Johann von Plettenberg zwischen 1306 und 1308 über die Rechte und Einkünfte seines Herrn im Herzogtum Westfalen anstellte; da heißt es: *Primo habet judicium dominus Coloniensis infra opidum Susatiense et extra ad unum miliare circumquaque et vocatur judicium gograviatus*[14]. Schon im ältesten Teile des lateinischen Stadtrechts war von der mit dem Stadtvogt konkurrierenden Zuständigkeit des rurensis gogravius bei handhafter Tat die Rede gewesen (s. o. S. 82). Wie verhielten sich Frei- und Gogerichte zu einander? Im spätmittelalterlichen Westfalen finden sie sich überall in engem Zusammenhang, beide im Besitze des Blutbanns und meist mit etwa sich überdeckenden Gerichtsbezirken; der Ursprung dieser eigentümlichen Erscheinung war bisher trotz verschiedener Erklärungsversuche dunkel. Erst neuerdings hat Albert Hömberg mit durchschlagenden Gründen dargelegt, daß beide Einrichtungen aus der karolingischen Gerichtsverfassung hervorgegangen sind[15]. Danach bildete in Westfalen der Go — wohl zu unterscheiden von dem altsächsischen meist größerem Gau — die unterste Einheit der Landeseinteilung. Der Go entsprach der fränkischen Hundertschaft, deckte

[12] Theodor Lindner: Die Veme 1896. S. 477.

[13] Nach dem niederdeutschen Stadtrecht der Alten Schrae von 1350, Art. 6 (Seibertz U. B. II 719) wurde der Richter vom Rate in Pflicht genommen, *„dat gherichte to hoydene unde to warene unseme heren van Colne to sime rechte unde dem rayde unde der stat to erme rechte.*

[14] Städtechron. Bd. 24. Einl. S. 153.

[15] Hömberg: Grafschaft. S. 33 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

sich in der Regel mit dem Großkirchspiel (Urpfarre) und bildete den Bezirk einer Gografschaft, d. h. eines Niedergerichts. Diesem waren vor allem polizeiliche Aufgaben zugewiesen, die Abwehr feindlicher Überfälle und die Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Zu diesem Zwecke konnte der Graf die Gerichtseingesessenen durch den Ruf zu den Waffen, das sog. Geschrei, aufbieten. Blutgerichtsbarkeit besaß das Gogericht von zu Hause aus nicht, doch wuchs sie ihm allmählich aus dem „Notgericht" zu, das der Graf über den auf handhafter Tat betroffenen Verbrecher zu halten befugt war; die angeführte Bestimmung des Soester Stadtrechts belegt das. Im Gegensatz zu den Hochgerichten mit dem vom Könige eingesetzten Grafen an der Spitze galten die Gogerichte als Einrichtungen des Volkes, das ursprünglich aus seiner Mitte selbst den Richter erkor[16], wie denn eine münstersche Urkunde von 1152 das Gogericht in Stadtlohn als *regimen populare* und die Grafen als *vulgares comites* bezeichnet[17]. Es war das doch wohl ein Nachklang germanisch-altsächsischer Volksfreiheit. Seit dem 12. Jahrhundert gerieten die Gogerichte indes mehr und mehr unter den Einfluß der Bischöfe, indem sie als die größten Grundherren der betreffenden Goe die Einsetzung des Grafen für sich beanspruchten und ihre sich entwickelnde Landeshoheit wesentlich auf den Besitz der Gogerichte gründeten. — Mehrere, meist zwei Goe hatten seit der Karolingerzeit eine Grafschaft gebildet, an deren Spitze ein vom König eingesetzter Graf stand, der die Hochgerichtsbarkeit über Leib und Leben sowie echtes Eigen handhabte. Doch wurde das Amt bald erblich mit der Folge, daß die Grafschaften im Laufe der Zeit vielfach zersplitterten. So entstanden in Westfalen die vielen kleinen Freigrafschaften, die schließlich nicht viel mehr als eine vererbliche, teilbare und käufliche Einnahmequelle in der Hand von Dynasten- und Ministerialen darstellten[18]. Im Endergebnis hatte sich seit dem 12./13. Jahrhundert der alte, organische Zusammenhang der Grafschafts- und Gogerichte mehr und mehr gelockert und die beiden Einrichtungen standen seitdem selbständig nebeneinander, wobei das Schwergewicht zunehmend auf die Gogerichte überging, zumal sie auch die Blutgerichtsbarkeit handhabten.

Wenn wir die gewonnene Erkenntnis auf den im 11./12. Jahrhundert mehrfach genannten Soestgo anwenden[19], so unterstand dieser in der Unterinstanz dem Gogericht Soest. Eine Aufzeichnung über dieses aus dem frühen 14. Jahrhundert nennt zahlreiche Grenzorte und läßt daraus seinen Umfang erschließen[20]. Die Grenze wird gebildet von der Lippe im Norden, dem von Werl kommenden, bei Dinker in die Ahse mündenden Salzbach (Saltappe)

[16] In Ostsachsen war das nach dem Sachsenspiegel (I 55) noch länger der Fall.
[17] Westf. U. B. II 284.
[18] Wilh. Hücker: Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. Westf. Zschr. Bd. 68 (1910), S, 14.
[19] Der Soestgo erscheint zuerst in einer Urk. von 1072 (Seibertz U. B. I 29) mit der curia in Witenchusen in pago Sosaciensi (Hof Wietis 5 km n. von Soest) sowie 1173 Northwalde in territorio Susaciensi (Nordwalde 9 km n. v. S.) Westf. U. B. II 364; territorium hat hier noch nicht die spätere Bedeutung.
[20] Seibertz: U. B. I 390. Wegen der Datierung vgl. Städtechron. Bd. 24, Einl. S. 45 Anm.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

im Westen, sie bleibt im Süden etwas unterhalb des auf der Höhe des Haarstrangs verlaufenden Haarwegs zurück und deckt sich auf der Ostseite mit der Grenze der heutigen Kreise Soest und Lippstadt. Das Gogericht Soest umfaßte nicht weniger als zwölf Kirchspiele, dazu waren zahlreiche Dörfer den städtischen Pfarren zugeteilt. Sein Bezirk enthielt eine Reihe von Gerichtsstätten[21]. — Was die gräfliche Gerichtsbarkeit im Soestgo angeht, so ist diese schon früh aufgeteilt worden. Wir sahen, daß der Erzbischof von Köln den mittleren Teil einschließlich der späteren Stadt als Vogtei Soest zu seinen Gunsten ausgesondert hatte; der nordöstliche Teil gehörte zur Freigrafschaft Heppen in arnsbergischem Besitze und den westlichen bildete die Freigrafschaft Rüdenberg unter kölnischer Lehnshoheit.

Wie wir schon hörten (s. o. S. 83), nahm die Erkundigung des Marschalls Plettenberg von 1306—08 das Gogericht Soest für den Erzbischof in Anspruch. Die gleiche Quelle ergibt die wichtige Tatsache, daß damals kein anderer als der Soester Stadtrichter wie in der ländlichen Vogtei, deren Sitz 1281 nach Neuengeseke hinausverlegt worden war, so auch im Gogericht den Vorsitz geführt hat. Diese Ämterhäufung hat etwas Erstaunliches. Die Stadt- und die Landvogtei waren freilich wohl stets gemeinsam in einer Hand gewesen, zuletzt in der des Grafen von Arnsberg, aber ihre Vereinigung mit dem Gogericht in der Person des Stadtrichters ist doch erst jüngeren Datums; hätte auch die Grafschaft dem Arnsberger zugestanden, so würde der Vertrag von 1279 nicht darüber hinweggegangen sein. Nur vermutungsweise läßt sich Licht in die Dinge bringen. Vielleicht hat das demokratische *regimen populare* unter dem Einfluß der Stadt bis ins späte 13. Jahrhundert fortbestanden und hat der städtische Unterrichter (s. o. S. 82) zunächst kraft Erwählung durch die Eingesessenen auch das Amt des Grafen versehen; urkundlich erscheint bis zu dieser Zeit niemals ein solcher. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß der Erzbischof und die Stadt schon länger um die Führung im Gogericht gerungen haben, ohne daß es zu einer Entscheidung gekommen wäre. Der Marschall begründet in seiner Erkundigung den Anspruch seines Herrn auf den Besitz von zwölf Gogerichten in Westfalen einmal allgemein, indem er ihn aus der westfälischen Herzogswürde herleitet, aber im Falle Soest nochmals ganz ausdrücklich mit den Worten: *Archiepiscopus hoc jus habet in Susato, quod vicedux gogravius, quia judicium gograviatus in opido Susaciensi et unum milliare circumquaque est archiepiscopi sive ducis, potest ad quatuor loca extra opidum . . . per gladium ad judicium evocare*[22].

Der erzbischöfliche Besitz war also nicht unbestritten. Anfechten konnte ihn nur die Stadt, entstammte doch ihr Patriziat zu einem größeren Teile dem altfreien Bauernstande des Soestgos, auch verfügte die Bürgerschaft hier von jeher über bedeutenden Besitz an Bauernhöfen. Dazu kommt noch, daß schon wenige Jahre später die Stadt in aller Form das Gogericht als ihr alt-

[21] Sie finden sich aufgezeichnet Städtechron. Bd. 24, Einl. S. 44, Anm, 5, doch vgl. auch unten S. 15.

[22] Seibertz: U. B. I 484, S. 643 f; Städtechron. Bd. 24. Einl. S. 146, Lindner a. a. O. S. 321.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

ererbtes Besitztum in Anspruch genommen hat, wie wir gleich sehen werden. Fortan erscheinen das Stadt- und das Gogericht als eine einheitliche Behörde; in der Stadt führte der Großrichter (*„grote richtere"*) den Vorsitz „vor den vier Bänken" unten in dem offenen Bogenhause zum Sterne neben dem Rathaus[23], aber nicht minder amtete er draußen an den Malstätten des Gogerichts. Von einem Freigericht innerhalb der alten Landvogtei Soest ist fortan, soviel ich sehe, nicht mehr die Rede.

Zur Klärung der Sachlage ist noch ein anderer Umstand von Bedeutung. Im Laufe des 13. Jahrhunderts hatte der innere Ausbau der sich bildenden Territorien eingesetzt. Das geschah wesentlich durch die Erbauung von Landesburgen, die zunächst als militärische Stützpunkte dienten, an die aber auch der Aufbau der landesherrlichen Verwaltung anknüpfte. Die Landesburgen standen unter dem Befehle eines Amtmanns oder Drosten, der mit seinen Burgmännern den Frieden im Lande zu wahren und die Einziehung der grund- und gerichtsherrlichen Einkünfte zu besorgen hatte. Nicht selten schloß sich die Bildung des einer Landesburg unterstehenden Amtsbezirkes an ein Gogericht an, dessen Richter später neben dem Drosten auf der Burg seinen Wohnsitz nahm[24]. Auch im Soestgo treten Ansätze zu dieser Entwicklung hervor. Nachdem die Bürger im Jahre 1226 infolge der Ermordung des Erzbischofs Engelbert I. ihren Landesherrn genötigt hatten, seine Pfalz in der Stadt in eine unbefestigte Residenz zu verwandeln[25], erbaute dieser bald nach Mitte des Jahrhunderts im Bezirke des Gogerichts zu Hovestadt an der Lippe eine Landesburg[26], die das kölnische Gebiet gegen die benachbarten Herren von der Mark, Münster, Lippe und Arnsberg schützen sollte, aber auch gegen das unbotmäßige Soest einen Rückhalt gewähren konnte. Der erste bekannte Befehlshaber deer Burg Hovestadt war 1283 der bischöfliche Schultheiß Heinrich von Soest; die Einkünfte des Schultheißenamts aus den fünf kölnischen Oberhöfen dienten vornehmlich zur Besoldung der Burgmannschaft, wie denn auch das Amt selbst seit etwa 1300 von der Burg aus verwaltet wurde. Bei dieser Lage der Dinge hätte es für den Erzbischof nahe gelegen, wäre es gradezu das Gegebene gewesen, etwa bei der Neuregelung der Gerichtsverhältnisse 1281 das Gogericht dem unbequemen und bedrohlichen Einfluß der Stadt zu entziehen und es einem eigenen Gografen mit dem Sitze in Hovestadt zu unterstellen. Aber eine dahin zielende Absicht mußte auf den entschiedenen Widerstand der Stadt stoßen und ließ sich offenbar nicht verwirklichen. So verfiel man auf den Ausweg, den landesherrlichen Richter, den kraft seines Bürgerrechts auch die Stadt als den ihren betrachten durfte, gleichzeitig mit dem Gogericht zu betrauen und das Weitere der Zukunft zu überlassen.

[23] Städtechron. Bd. 24. Einl. S. 91.
[24] Hücker: a. a. O. S. 22, 98 f, 101 bis zum Schluß, ferner meine Westf. Gesch. I, S. 271, II, S. 254.
[25] Städtechron. Bd. 24. Einl. S. 30 f.
[26] Burgmänner zu Hovestadt werden zuerst genannt 1275, die Burg 1280. Westf. U. B. VII 1556 f, 1720. Nach Regesten der E. B. von Köln IV 165 gehörte das Schloß 1306 seit mehr als 40 Jahren der Kölnischen Kirche.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Angeschlossen sei hier, daß die Burg Hovestadt im Jahre 1304 von dem Grafen Eberhard von der Mark erobert und zerstört wurde[27]. Die folgende Wiederherstellung war nur ein Notbehelf, denn der 1346 eingesetzte Amtmann Hermann von Plettenberg mußte sich verpflichten, die Burg, die lange Zeit wüst gelegen hatte, auf eigene Kosten wieder aufzubauen und zu befestigen[28]. Gleichwohl blieb sie bis ins 15. Jahrhundert ohne größere Bedeutung.

II.

Die städtische Territorialpolitik

In seiner mehrerwähnten Erkundigung nahm der Marschall Plettenberg Veranlassung, allerlei Übergriffe der Stadt auf gerichtlichem Gebiete zu rügen und deren Abstellung anzuregen; für unser Thema nicht ohne Belang, weil der steigende Einfluß der Stadt auf das Gerichtswesen auch ihre Stellung in der Landvogtei und dem Gogericht stärken mußte[29]. So hatte der Rat, der offenbar vor der Ernennung des Richters angehört wurde oder seinerseits Vorschläge machte, die Fähigkeit zur Bekleidung dieses Amts von sich aus auf solche Personen beschränkt, die seit mindestens einem Jahre Bürger waren und in der Stadtfeldmark über Grundbesitz in dem beträchtlichen Werte von 200 Mark verfügten oder aber entsprechende Sicherheit stellten — in erster Linie doch für ihre Fügsamkeit dem Rate gegenüber. Die früheren Marschälle hatten das durchgehen lassen, aber auch jetzt blieb alles beim Alten, wie der § 6 des deutschen Stadtrechts von 1350, der Alten Schrae, erkennen läßt[30].

Eine andere Beanstandung des Marschalls bezog sich darauf, daß die Bürger — angeblich seit sechs Jahren — sich weigerten, Vorladungen vor die ländlichen Dingstätten des Gogerichts *per gladium pro quocunque excessu vel debito vel injuriis* zu folgen. Nach altem Rechte waren die Bürger hierzu aber nur auf Waffenschrei bei Gewalttaten verpflichtet, nicht dagegen bei Schuld- und Beleidigungsklagen; die Zumutung, kaufmännische Schuldklagen vor dem ländlichen Gogericht mit bäuerlichen Urteilsfindern zur Entscheidung zu bringen, war geradezu unverständig[31]. Versuchte der Marschall, auf diesem Wege die Bürgerschaft zu veranlassen, in eine Trennung von Stadt-

---

[27] Reg. E. B. von Köln III 3945, 3950, 3959. Bei dieser Gelegenheit wurde das Schultheißenamt für 1000 M an 12 Soester Bürger verpfändet, doch kam das Geschäft nicht zur Ausführung, vgl. Seibertz U. B. II 502, Städtechron. Bd. 24, Einl. S. 47, Reg. E. B. v. Köln III 3957, Fr. v. Klocke: Studien z. Soester Gesch. Bd. I 28 1928, S. 129 ff.

[28] Vgl. Hücker a. a. O. S. 85.

[29] W. von Brünneck: Geschichte der Soester Gerichtsverfassung. Zschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 33, Germ. Abt. 1912, stellt den steigenden Einfluß der Stadt auf die Rechtsprechung durch den Stadtrichter dar, wodurch sie den Stadtherrn allmählich an die zweite Stelle rückte.

[30] Seibertz: U. B. II 719.

[31] Vgl. hierzu Städtechron. Bd. 21, Einl. S. 88. Ilgen faßt hier die Sache etwas anders auf, doch ist seine Berufung auf § 15 Alte Schrae unzutreffend.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

und Gogericht zu willigen und das zweite dadurch dem Erzbischof zuzuspielen? Jedenfalls hat er ein derartiges Ziel nicht erreicht.

Die neutrale Lösung, die man vermutlich 1281 bezüglich der Gerichtsherrlichkeit über das Gogericht gefunden hatte, wurde schon ein Menschenalter später ernstlich in Frage gestellt durch eine Aufzeichnung kurz nach 1310, die sich im städtischen Statutenbuch findet und unzweideutig erklärt: *jus gogravie de Dorne* — und an zahlreichen anderen Orten des Soestgoes — *ex antiquo pertinuit et pertinet ad civitatem Susaciensem* (s. o. S. 85)[32]. Das Schriftstück belegt die erste Ausdehnung der städtischen Hoheit über die eigene Feldmark hinaus und bezeichnet den Beginn einer planmäßigen, bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts fortschreitenden Territorialpolitik der Stadt. Die Erklärung hat, soweit erkennbar, von Seiten des Erzbischofs keinen Widerspruch durch Wort oder Tat gefunden, der gemeinsame Richter hat, als gehorsamer Bürger der Stadt, deren Vorgehen, wie es scheint, untätig zugeschaut.

Einen weiteren Schritt zum Aufbau ihres Territoriums tat die Stadt im Jahre 1338; diesmal in rechtlich unangreifbarer Weise. Um den Preis von 600 Mark erstand sie von dem Edelherrn Gottfried von Rüdenberg dessen zwischen den Städten Soest und Werl gelegene Freigrafschaft, die nach dem Stuhlherrn den Namen führte und fortan auch Freigrafschaft von Soest hieß. Der der Stadt wohlgeneigte Erzbischof Heinrich von Virneburg gab als Lehnherr seine Einwilligung, indem er dem Erzstift den Rückkauf vorbehielt, von dem dieses aber niemals Gebrauch gemacht hat[33]. Die Freigrafschaft nahm den westlichen Teil des Gogerichts, also des alten Soestgos, reichlich zu einem Drittel, ein und besaß mehr als zehn Freistühle[34]. Die Stadt übernahm den derzeitigen Freigrafen Anton von Klotingen; für seine Nachfolger hat sie regelmäßig die Bannleihe beim Kaiser nachgesucht. An den Tagungen des Gerichts pflegten in Vertretung der Stadt als des Stuhlherrn zwei Mitglieder des Rates teilzunehmen[35]. — Die Territorialhoheit pflegte sich in Westfalen weit öfter auf dem Gogericht als der Freigrafschaft aufzubauen, weil mit der Gogerichtsbarkeit die polizeilichen Befugnisse von Gebot und Verbot und von Glockenschlag und Geschrei zwecks Aufgebot des Landvolks, dazu in wachsendem Umfange die Blutgerichtsbarkeit verbunden war[35a]. So war die Gefahr nicht groß, daß der kleine Edelherr von Rüdenberg, der in dem Bezirke nicht einmal über eine Burg verfügte, hier zum Landesherrn aufgestiegen wäre. Anders hätte der Fall gelegen, wenn etwa der

[32] Seibertz: U. B. I. 390. Gemeint ist die Dingstätte am Hagedorn bei Röllingsen 6 km sw. von S.

[33] Seibertz: U. B. II 625, Reg. E. B. von Köln IV 1751.

[34] Zu den von Lindner S. 113 genannten kommt noch der von Gerlingsen hinzu.

[35] Vgl. I. S. Seibertz: Zur Topographie der Freigrafschaften Westf. Zschr., Bd. 24, S. 52. Die Stadtrechnung von 1338 (Westf. Zschr., Bd. 101/2, S. 144, im folgenden als Stadtrechn. zitiert) meldet *Preconsul noster et Johannes Dapifer et dominus Wulfherdus Edelkint et multi burgenses fuerunt ad Gherdinchusen* (Gerlingsen), Verzehr 3 ß.

[35a] Vgl. A. Hömberg: Die Veme in ihrer zeitlichen u. räumlichen Entwicklung (Der Raum Westfalen, Bd. II I. Teil), S. 151.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Erzbischof das Lehnstück wieder in die eigene Hand bekommen oder der zugreifende westliche Nachbar, der Graf von der Mark, das Gericht an sich gebracht hätte. So war dessen Erwerb für die Stadt mehr eine Sicherung für ihre noch in der Bildung begriffene Landeshoheit über das Gogericht, als eine gebietliche Ausweitung. Nicht zu übersehen ist, daß der Ankauf der Freigrafschaft auch eine Kapitalanlage darstellte, da die Eingesessenen nicht unbedeutende Leistungen in bar (Bede) und an Naturalien dem Stuhlherrn zu leisten hatten. Das ergibt ein Vergleich zwischen der Stadt und dem Grafen Gottfried IV. von Arnsberg als Besitzer der Freigrafschaft Heppen. Dieser war wegen neun Freigütern mit deren Eigentümern, Soester Bürgern, in Streit geraten wegen der ihm geschuldeten Abgaben; 1359 III. 1. wurden diese abgelöst durch eine jährliche Zahlung von 6 Mark[36].

Zehn Jahre später gelang es der Stadt, auch das Freigericht Heppen an sich zu bringen. Im Jahre 1368 hatte Graf Gottfried, der Letzte seines Geschlechts, seine ganze immer noch stattliche Herrschaft an das Erzstift Köln verkauft; zur Aufbringung des Kaufpreises lieh die Stadt dem Stifte 500 Gulden, wofür sie die Freigrafschaft in Pfandbesitz erhielt[37]. Damit wurde sie auch über das nordöstliche Sechstel des alten Soestgoes zweifacher Gerichtsherr. Die Freistühle standen zu Heppen unter der Linde, sowie in Brockhausen und Wiggeringhausen[38]. Der städtische Freigraf wurde für beide Freigrafschaften zuständig. Doch nicht lange sollte die Stadt sich des Pfandbesitzes erfreuen. Im Jahre 1394 IV. 28. fand eine Zeugenvernehmung statt über die Grenze zwischen dem Freigericht und „der stat van Soest", d. h. der vormaligen Landvogtei, die damit stillschweigend als städtischer Besitz anerkannt wurde; anwesend waren der Rat und der kölnische Freigraf Johann Seiner[39]. Was jenseits des Smerweges von Lütken-Brockhausen (s. ö. von Oestinghausen) über Thöningsen nach Heppen und von hier weiter über den Grünen Weg lag, wurde der Freigrafschaft und damit dem Erzstift Köln zugesprochen; offenbar hatte dieses inzwischen von seinem Rechte zur Wiedereinlöse Gebrauch gemacht[40]. Aber die Stadt hatte derweil auch über

---

[36] Seibertz: U. B. II 751.

[37] Lindner a. a. O. S. 111.

[38] Der Freistuhl zu Brockhausen wird 1575 genannt (Ludwig Tross: Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Femgerichts Hamm 1826, S. 96). Nach der Soester Fehde ging aus der kölnisch verbliebenen Osthälfte der Freigrafschaft Heppen die Freigrafschaft Wiggeringhausen hervor, über die Seibertz in Westf. Zschr., Bd. 25, S. 182 ff zu vergleichen ist. Freundliche Mitteilung von Herrn Dozenten Dr. habil. A. Hömberg in Münster.

[39] Seibertz U. B. II 890, Lindner S. 111.

[40] Ida Köster weiß in ihrer völlig unzulänglichen Dissertation „Die Soester Börde", das Territorium der Stadt Soest (Soester Zeitschrift H. 47 1933, S. 24) nichts von der Wiedereinlösung der Freigrafschaft. Ebensowenig ist ihr bekannt, daß die Verpfändung des Soester Schultheißenamts nicht zur Ausführung gekommen ist (vgl. oben Anm. 27). Auf S. 33 nennt sie die Landesburg Hovestadt „die Burg eines Kölner Ministerialen". Das genügt wohl zur Kennzeichnung.
Letzthin läßt Hub. Schwartz in dem Artikel Soest des Westfäl. Städtebuchs, S. 338 (Deutsches Städtebuch, Bd. III T. 2) die Gewalt des Rates zunächst

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

den nordöstlichen Teil der Gografschaft ihre Herrschaft so fest ausgebaut, daß diese auch ohne den Besitz des Freigerichts nicht zu erschüttern war. Die Zuständigkeit „*der van Soist vryengraschap*", d. h. der vormals Rüdenberger, beschränkte sich nach einem späteren Zusatzartikel zur alten Schrae (§ 68) auf die Königstraße, die Wege, Gräben und Stege, also die Wegepolizei, und war mithin ziemlich bedeutungslos geworden[41].

Die Einlösung der Freigrafschaft Heppen war das erste Anzeichen dafür, daß der Erzbischof begann, der Machtausdehnung der freiheitstolzen Stadt, die wesentlich auf seine Kosten ging, Schranken zu setzen. Die deutschen Städte waren in einer Zeit zur Reife gediehen, als die Territorien noch heftig um ihre flächenhafte Geschlossenheit ringen mußten, so daß die Landesherren ihre Macht noch nicht voll gegen die Städte einzusetzen vermochten[42]. Aber mit der Wende des 14. Jahrhunderts schlug das Blatt um. Der Kurfürst-Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1374—1414) hatte zunächst in einem freundlichen Verhältnis zur Stadt gestanden, die ihm gelegentlich in seinen Geldnöten unter die Arme griff[43], bis auch er von der neuen Richtung berührt wurde. Das Stadtarchiv bewahrt zwei bisher unbekannte Notariatsurkunden, die zunächst etwas beziehungslos dastehen[44]. Am 7. November 1395 vernahm der Soester Rat vier Zeugen über die Frage, ob im Schultheißenamt (officio) oder Dorfe (villa) Oestinghausen seit Menschengedenken eine Gerichtsbarkeit des Grafen geübt oder Übeltäter geächtet worden seien, was die Zeugen einstimmig verneinten. Demnächst, am 3. Januar 1396, wurde vor versammeltem Rate die gleiche Frage nicht weniger als 21 Zeugen aus der Umgegend von Oestinghausen nochmals vorgelegt. Sie verneinten diese ebenfalls einstimmig mit dem Hinzufügen, daß eine derartige Gerichtsbarkeit durch den Soester Richter auf der Brücke zu Hovestadt oder jenseits der Rodenbecke, eines Bächleins im Kspl. Dinker, ausgeübt werde. Die Vergleichung der beiden Urkunden ergibt zunächst soviel, daß Streit über die Frage bestand, ob Oestinghausen eine alte Dingstätte des Gogerichts Soest sei, und ferner, daß dem Soester Rate daran gelegen war, das Unbegründete einer dahin zielenden Behauptung bündig darzutun. Da die erste Verhandlung von der Gegenseite offenbar noch nicht als ausreichender Beweis für die Soester Auffassung anerkannt wurde, folgte mit dem verstärkten Aufgebot an Zeugen und der Angabe der für Oestinghausen zuständigen Dingbank die zweite Verhandlung, an deren Ergebnis kaum zu rütteln war. Als Gegenseite kommt nach Lage der Dinge nur das Erzstift Köln in Betracht oder dessen Drost in Hovestadt, ihre Absicht muß dahin gegangen sein, in Oestinghausen eine Gerichts-

---

über dem Schultheißenbezirk erwachsen und durch den Erwerb der Freigrafschaften Rüdenberg, Heppen u. Epsingsen zum Abschluß kommen. Die entscheidende Bedeutung, die der Besitz des Gogerichts hatte, ist auch ihm entgangen.

41 Seibertz U. B. II 719, S. 395 § 68.

42 Fritz Timme: Forschungen z. Braunschweigischen Gesch. u. Sprachkunde 1954, S. 119.

43 Seibertz U. B. II 845 zum Jahre 1376, vgl. Städtechron. Bd. 24, Einl. S. 50.

44 Stadtarch. Soest XXXVII 15 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

stätte aufzutun unter Berufung auf das frühere Bestehen einer solchen. Anscheinend versuchte man jetzt, wenigstens teilweise das nachzuholen, was vor einem Jahrhundert versäumt worden war, nämlich ein der Landesburg Hovestadt unterstelltes Gogericht zumindest für das Kspl. Oestinghausen ins Leben zu rufen. Doch scheiterte der Plan an dem Widerspruch der Stadt.

Noch eine andere Urkunde gehört in diesen Zusammenhang. Schon im Jahre 1393 I. 13. hatte der Soester Rat den König Wenzel gebeten, einen in Deiringsen gelegenen Freistuhl der Freigrafschaft Rüdenberg offenbar aus Gründen der Sicherheit näher an die Stadt heran auf den Weddepot am Ulrichertor verlegen zu dürfen[45], und der König hatte dem Antrage entsprochen. An sich war das keine Sache von Bedeutung, denn die Gerechtsame der Stadt wurden dadurch in keiner Weise vermehrt und dem Kurfürsten konnte es gleich sein, ob der Stuhl des Freigerichts am Stadttor oder außerhalb in Deiringsen (4 km sw) stand. Aber er nahm die Abweisung, die die Stadt ihm bezüglich des Oestinghauser Gerichtsstuhls hatte zuteil werden lassen, anscheinend übel auf und dachte an Vergeltung, zumal er sich noch anderweit verletzt fühlte. Unter Berufung darauf, daß Kaiser Karl IV. 1349 seinem, des Kölners, Vorgänger die Ermächtigung erteilt hatte, Freistühle an bequemere Orte zu verlegen[46] — was den Soestern kaum bewußt gewesen sein wird —, wandte er sich an den schwächlichen König Wenzel und vermochte ihn zu dem Gebote an die Stadt, den „erschlichenen", gegen die erzbischöflichen Privilegien verstoßenden Freistuhl wieder abzutun bei Vermeidung einer gewaltigen Strafe von 10 000 Gulden[47].

Aber damit war dem Unmut des Kurfürsten noch nicht genug geschehen; er schmiedete sehr viel weitergehende Pläne. Der gleiche Bote überbrachte noch einen zweiten, weit einschneidenderen Befehl König Wenzels vom gleichen Tage nach Soest, der auf dem Rathause zunächst Bestürzung und Schrecken erregt haben wird. „Wir tun Euch zu wissen", so etwa ereiferte sich das Reichsoberhaupt, „daß die Stadt Soest, die Herrlichkeit und das Gogericht, Gebot und Verbot, allewege dem Erzbischof und Kurfürsten Friedrich von Köln als Reichslehn zustehen. Ihr aber habt Euch dieser Gerechtsame mit Eurer Eigenmacht und Kühnheit freventlich unterwunden, ziehet sie an Euer Rathaus, sprecht dort und auf Gerichtsstätten außerhalb der Sadt Urteile, ergreift Menschen und legt sie in Stock und Gefängnis, erhebt Akzise und Ungelt (Steuern) und ziehet viele andere Sachen an Euch, worüber nur dem Kurfürsten und seinen Richtern die Entscheidung zusteht. Seinen und seiner Kirche Freiheiten und Rechten etwa entgegenstehende kaiserliche Privilegien erklären Wir hiermit von vornherein als erschlichen und kraftlos und geben Euch bei Strafe von Acht und Bann sowie einer —

[45] Seibertz U. B. II 886. Vielleicht war der Weddepot schon früher eine Gerichtsstätte gewesen; Wedde = Strafgeld, Strafurteil. Nach Dortmunder Beitr. Bd. 48, S. 74 soll Weddepot Löschteich bedeuten.

[46] Seibertz U. B. II 752, vgl. Lindner a. a. O. S. 412.

[47] Seibertz U. B. II 896. Hiernach soll der Freistuhl ursprünglich in Ampen gestanden haben. Vgl. im übrigen Josef Hansen: Westfalen und Rheinland im 15. Jahdt., Bd. 1. Die Soester Fehde, S. 20*.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

unerschwinglichen — Geldstrafe von 10 000 lötiger Mark Silbers auf, Euch fortan aller Übergriffe zu enthalten"[48]. Es war in der Tat ein erstaunliches Schriftstück, wollte es doch nicht weniger, als die Entwicklung annähernd eines Jahrhunderts, wie sie sich gewohnheitsmäßig vollzogen hatte, durch einen Federstrich unwirksam machen. Die Soester waren, bevor der Spruch des Königs ergangen war, offenbar nicht einmal gehört worden; sie konnten, von der Verjährung abgesehen, doch auch für sich in Anspruch nehmen, daß in dem vornehmlich umstrittenen Gogericht wenigstens einigermaßen, nach damaligen Begriffen, Ordnung und Sicherheit herrschten, während die Erzbischöfe bis dahin den Dingen freien Lauf gelassen hatten. Vermutlich war das ganze Dokument ein Entwurf der kurfürstlichen Kanzlei, und der im Verlauf seiner Regierung immer passiver gewordene König Wenzel, der vor seiner Absetzung stand (20. August 1400), oder vielmehr die Reichskanzlei hatte sich auf die Ausfertigung und Besiegelung der Urkunde beschränkt.

Jedenfalls erholten die Soester sich sehr bald von ihrem Schrecken, indem sie erkannten, daß hinter den drohenden Worten weder der Wille noch die Macht standen, um ihnen Taten folgen zu lassen. Sie suchten und fanden Anlehnung bei dem Hauptgegner Kölns, dem Grafen Adolf von Kleve und Mark[49], und da der Kurfürst demnächst erneut auf ihren guten Willen und ihre Hilfe angewiesen war, blieb dessen ganzes Vorgehen ein Schlag ins Wasser. Der Freistuhl befand sich noch im 15. Jahrhundert in Tätigkeit[50] und das Gogericht stand nach wie vor in der unbezweifelten Botmäßigkeit der Stadt. Immerhin war die ganze Episode ein kleines Vorspiel für spätere Ereignisse.

III.

Die Fürsorge des Rates für das ländliche Territorium

Jene Aufzeichnung vom Anfang des 14. Jahrhunderts, mittels deren die Stadt die Besitzergreifung der Gografschaft proklamierte (s. o. S. 84 f.), stellte zugleich einen praktischen Verwaltungsakt dar, den sie in dem Landbezirk ausübte. Der Rat teilte nämlich in seiner Bekanntmachung das ausgedehnte Gebiet in bestimmte Grenzabschnitte ein, um etwaige feindliche Einbrüche der Nachbarn abzuwehren, eine Organisation, die an sich Sache des landesherrlichen Drosten in Hovestadt gewesen wäre. Auch anderwärts ist man in ähnlicher Weise vorgegangen[51], doch liegen weitere Nachrichten über die Auswirkung dieser Maßnahme in Soest nicht vor. Noch etwas älter ist eine andere, die sich aus einer Urkunde vom Jahre 1304[52] ergibt. Damals versprachen die Herren auf Haus Borghausen an der Ahse *(castellum Borghus)*, die Gebrüder Berthold und Stephan Thoric (Tork) und Konrad von Brockhausen, dem Soester Rate, ihren Besitz nur mit seiner Zustimmung zu ver-

[48] Seibertz U. B. II 897.
[49] Vgl. Hansen a. a. O. S. 21* f.
[50] Hansen a. a. O. S. 28†, Städtechron. Bd. 21 S. 377.
[51] Hömberg: Grafschaft. Anm. 90, S. 64.
[52] Abgedruckt in Soester Zschr. H. 6 1887/88, S. 133.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

kaufen sowie nach Beendigung der damaligen Fehde um die Burg Hovestadt (s. o. S. 87) auf Verlangen des Rates die erst neuerdings hergestellten Planken und Wälle ihrer Burg wieder zu beseitigen. Demnach nahm der Rat schon damals die Erlaubnis zum Festungsbau innerhalb der Gografschaft für sich in Anspruch und schränkte sie möglichst ein, um dem adligen Fehdewesen zu steuern.

Weitere Einblicke in die Verwaltungstätigkeit des Rates innerhalb der Gografschaft geben uns gelegentliche Notizen aus den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts, von denen sich allerdings nur drei erhalten haben[53]. Solange Gericht und Verwaltung ungetrennt waren, hielten sich die Leistungen der zweiten in bescheidenen Grenzen. Vor allem galt das von dem Verkehrswesen, d. h. der Unterhaltung der öffentlichen Wege, die sich bekanntlich weit über das Mittelalter hinaus in einem elenden Zustande befanden. Immerhin war die Stadt auf diesem für ihren Handel wichtigen Gebiete nicht ganz untätig. So werden Ausgaben gebucht *ad vias parandum* (!) in Oestinghausen (1338) sowie für eine Brücke daselbst (1363), ebenso für eine andere über die Lippe in Hovestadt und eine dritte in Berwicke über den Soestbach (1363)[54]. Die Ausgaben für diese Zwecke sind freilich nur gering, weil die Arbeiten in der Hauptsache durch die Hand- und Spanndienste der Gerichtseingesessenen geleistet wurden. Daß die Stadt Hoheitsrechte in der Gografschaft ausübte, belegen Ausgaben für die Bekanntmachung eines Ratsbefehls auf den Dörfern *(vigilatores fuerunt supra dorpe et preberunt unum bot* 1338) und ganz besonders die Erhebung von Steuern: *Levercht* — ein Ratsdiener — *de bescat de dorppe* (1363)[55].

In der Hauptsache erstreckte sich die Fürsorge des Rates für das Landgebiet auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, lebte man doch im Zeichen des von den Landesherren wie namentlich vom niederen Adel ausgeübten Fehderechts und der Selbsthilfe, die auch Raub und Brandlegung gegen den Feind rechtfertigten und arge Ausschreitungen begünstigten[56]; wir werden das gleich noch näher kennen lernen. Zur Abwehr weniger von größeren feindlichen Kriegshandlungen, als derartiger räuberischer Einfälle dienten die L a n d w e h r e n , mit denen überall städtische Feldmarken wie ländliche Ämter und Kirchspiele umzogen wurden[57]. Sie bestanden aus Wall und Graben sowie einer geflochtenen Baumhecke oben auf dem Walle, die ein schwer durchdringliches Dickicht darstellte; an den wichtigeren Wege-

[53] Stadtrechn. S. 139 ff. s. o. Anm. 35.
[54] Das. S. 145, 173.
[55] Das. S. 148, 173.
[56] Fr. v. Klocke: Beiträge zur Geschichte von Faustrecht und Fehdewesen. Westf. Zschr., Bd. 94 (1938) S. 3—56. L. v. Winterfeld: „ruten und roven" Dortmunder Beitr., Bd. 56 (1940), S. 69—109. Hermann Rothert: Das mittelalterl. Fehdewesen in Westfalen. Westf. Forschungen, Bd. 3 (1940), S. 145—155.
[57] Karl Weerth: Westfälische Landwehren. Westf. Forschungen, Bd. I (1938), S. 158 ff behandelt u. a. ausführlich die der Soester Börde, S. 177 ff. Er bemerkt mir dazu brieflich: „Das v o r h e r r s c h e n d e Profil, Doppelwall oder entsprechend stärker, einfacher Wall, scheint mir von etwa 1300 an immer dasselbe geblieben zu sein".

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

durchlässen erhoben sich Türme zur Wacht und Wehr. Der Zug der Landwehren deckte sich keineswegs genau mit dem Verlaufe der Grenzen, sie überschritten diese gelegentlich, blieben aber auch je nach der Örtlichkeit dahinter zurück. Von diesen Verteidigungsanlagen hat auch die Stadt Soest ausgiebig Gebrauch gemacht. Freilich sind sie bei der Fruchtbarkeit der Landschaft am Hellweg mit ihrem starken Ackerbau später größtenteils wieder beseitigt worden, aber die erhaltenen Überreste, dazu die Protokolle alter Grenzumzüge, der sog. Schnatjagden[58], und nicht zuletzt Flurnamen wie „Auf der Landwehr", „Am Landwehrgraben", „Auf der alten Warte"[59] erlauben es, den Verlauf der mittelalterlichen Erdwerke und die Lage der Türme rings um die Stadt mit einiger Sicherheit aufzuspüren. Es ergibt sich hierbei, daß die Soester Landwehren keine einheitliche Anlage dargestellt haben, ihre Entstehung sich vielmehr auf mehrere Zeitabschnitte verteilt. Der Regel nach liegen die ältesten Strecken der Stadt am nächsten, während die jüngeren sich zunehmend von ihr entfernen. Demgemäß wird man der ältesten Landwehr die von Ampen südlich bis Meiningen[60] und von hier ostwärts bis Müllingsen-Lendringsen verlaufende Strecke zurechnen[60a]. Weiterhin verschwindet sie, doch ist für ihre Fortsetzung in nord-östlicher Richtung durch die „Alte Warte" am Hellwege zwischen Opmünden und Sassendorf ein Festpunkt gegeben. Die Landwehr taucht dann nördlich der Stadt bei Kutmecke und Katrop in zwei Bruchstücken nochmals auf. Von dort aus mag sie etwa über Meckingsen und Hattrop den Ausgangspunkt Ampen erreicht und damit den Kreis geschlossen haben. Dieser umfaßte somit die Stadt in einem wechselnden Abstande von 2,7 bis 4 km, von der Stadtmauer aus in der Luftlinie gerechnet, und begriff in der Hauptsache nur die städtische Feldmark in sich. Die Anlage dieser ältesten Landwehr mag in die Zeit um 1300 zu setzen sein[61].

Seit etwa der Mitte des 14. Jahrhunderts hat dann die Stadt planmäßig die größere Aufgabe in Angriff genommen, auch dem Gogerichte durch den

---

[58] Das Soester Grenz- oder Schnatjagdprotokoll von 1681 ist veröffentlicht Soester Zschr. 1890/91, H. 8, S. 51 ff.

[59] Hugo Schoppmann: Die Flurnamen des Kreises Soest (Soester Zschr., H. 52 1936 und H. 53 1940) bringt eine lückenlose, sehr verdienstliche Zusammenstellung mit zahlreichen Kartenskizzen und Übersichtskarten. Die auf der anliegenden Karte I verzeichneten Überreste der Soester Landwehr gehen auf die von Herrn Oberreg.-Rat Schoppmann in Arolsen mir gemachten Angaben zurück, für die ich ihm herzlich danke.

[60] Bei Meiningsen errichtete der Rat i. J. 1357 eine wahrscheinlich hölzerne Warte. Stadtrechn. S. 163.

[60a] Die zu dieser Strecke gehörige Landwehr in Ruploh w. von Müllingsen beim Schürhof (S. Z. H. 52, S. 282 Nr. 19 u. 24) wird in den Jahren 1454, 1471 u. 1482 als *nyge lantwer* bezeichnet (vgl. Fr. v. Klocke Urk. Regesten der Soester Wohlfahrtsanstalten, Bd. III, Nr. 110, 135 f, 144). Vermutlich war die Landwehr an dieser Stelle in der Soester Fehde zerstört und nachträglich wieder aufgebaut worden.

[61] Die altstädtische Landwehr von Osnabrück war 1347 vorhanden. Vgl. Hermann Rothert: Geschichte der Stadt Osnabrück im M. A. Osnabrücker Mittl. Bd. 58 (1938), S. 130.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Bau einer Landwehr ihren Schutz zu gewähren. Die Stadtrechnung von 1363 verbucht Ausgaben *tu gravene op der Orsene und op der Lippe*[62], was sich auf Erdarbeiten an der Landwehr zwischen Borghausen an der Ahse und Heintrop-Hultrop an der Lippe deuten läßt. Sie setzt sich südwärts fort nach Berwicke[63] und weiter, Borgeln einschließend, in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze von Scheidingen bei Haus Köningen[64], in Borgeln, Klotingen und Einecke[65] von Warttürmen begleitet. Anscheinend ohne Verbindung mit dieser Linie beginnt in einigem Abstande bei Ehningsen eine andere, kürzere in südöstlicher Richtung; mündlicher Überlieferung zufolge hat sie sich nach Ostönnen am Hellwege fortgesetzt[66]. Zu vermuten ist von hier aus ein Anschluß ostwärts an den älteren Ringwall bei Meiningsen. Über diesen hinaus nach Süden ist, wie es scheint, die jüngere Landwehr nicht durchgeführt worden, lag doch hier die alte Linie schon ganz nahe an der Grenze des Gogerichts. Wohl aber wurde die Landwehr von Lendringsen ab in östlicher Richtung verlängert. Hier standen in den Gemarkungen Bergede und Beusingsen Wachttürme, der zweite dort, wo der von Soest kommende „alte Rüthener Weg" die Landwehr kreuzte. Diese verlief südöstlich vom Dorfe Neuengeseke, hat aber wahrscheinlich von hier aus, im rechten Winkel nach Norden umspringend und über die Lohner Warte am Hellwege nach Nordwesten abschwenkend, sich schon von vornherein bis zur Lippe bei Schoneberg fortgesetzt[67]. Jedenfalls fehlt auf der Ostseite der Stadt zwischen der erschlossenen frühesten Landwehr, die die Alte Warte bezeichnet, und der Lohner Warte genügender Anhalt für den etwaigen Verlauf einer jüngeren zweiten Verteidigungslinie. Auch die Landwehr auf dem Südufer der Ahse von Haus Ahse bis Borghausen gehört dieser zweiten Linie nicht an, ist vielmehr erst nach der Soester Fehde entstanden (s. u. S. 107 f.). Ist unsere Annahme richtig, so umfaßte die jüngere Landwehr des 14. Jahrhunderts den größten Teil des Gogerichts Soest, draußen blieben nur, wohl der weiten Entfernung halber, im Nordwesten die Kirchspiele Welver und Dinker, im Nordosten das Kirchspiel Ostinghausen. Eine eingehendere Behandlung der Frage ist hier aus Raumgründen unmöglich.

Angeschlossen sei noch, daß die Stadt darauf bedacht war, sich auch jenseits ihrer Landwehr im Vorgelände militärische Stützpunkte zu schaffen. Es geschah das durch den Erwerb des Öffnungsrechts an festen Häusern, Rittersitzen, ein im späteren Mittelalter verbreitetes Rechtsgeschäft, von dem auch

---

[62] Stadtrechn. S. 173.

[63] Die Stadtrechnung von 1363 (S. 174) vermerkt eine Ausgabe *dat sclinch tu Berevich tu makende*. Schling bedeutet Schlagbaum in der Landwehr.

[64] Stadtrechn. S. 174 z. J. 1363. Die nicht belegten Türme ergeben sich aus Schoppmann a. a. O. unter den betreffenden Gemeinden.

[65] Vgl. Städtechron. Bd. 21, S. 34.

[66] Freundliche Mitteilung von Herrn Schoppmann.

[67] Ein Tornhodere to Weslere (Weslarn) wird 1379 erwähnt, vgl. das Soester Nequamsbuch 1924, S. 48.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Reichsstadt Nürnberg weitgehend Gebrauch gemacht hat[68]. Den ersten bekannten Vertrag dieser Art schloß die Stadt 1370 VII. 16. mit dem angesehenen Ritterbürtigen Wennemar von Fürstenberg und seinem Sohne Friedrich ab[69]. Die beiden Herren verpflichteten sich dadurch, ihr das feste Haus zur Waterlappe (15 km sw. von Soest) zum Offenhause zu machen, so daß es im Fall einer Fehde von Soester Mannschaft besetzt werden und der Stadt als Stützpunkt dienen konnte; bei einem Übergang der Burg in andere Hand sollte der Vertrag Geltung behalten. Ein gleiches etwas ausführlicheres Abkommen verlautbarte die Stadt 1397 X. 10. mit Gert von Mellrich (Melderike) und seinen vier Söhnen bezüglich des Hauses Eggeringhausen (14 km ö. von Soest)[70]. Hier handelte es sich darum, einen unlängst gegründeten, noch im Ausbau befindlichen Edelsitz zunächst einmal fertigzustellen, wozu die Soester als Preis für die gewährte Vergünstigung ganz oder teilweise die Mittel hergegeben haben werden. Es soll noch ein Gemüsehaus *(moyshus)* und eine Stallung errichtet und um das Ganze ein mäßiger Graben und eine Ringmauer bis zu 4' Stärke und 20' Höhe gezogen werden, aber mehr auch nicht; bemerkenswerte Angaben über die damalige Gestaltung einer westfälischen Wasserburg. Eggeringhausen soll *to ewigen dagen apene huyss wesen der stat van Soest to er nutte und to er noit,* ihren Feinden soll dort kein Hausen und Hofen gewährt werden. Geschähe der Stadt von hier aus irgendein Schade, so sollen die Besitzer auf Mahnung selbdritt in Soest einreiten und nicht eher scheiden, als bis der Schade gerichtet sein wird. In ähnlicher Weise machten Godert de Wrede und seine Söhne Heinrich und Johann 1426 V. 19. Mielinghausen Kspl. Horn (11 km n. ö. von Soest) zum Offenhause und verpflichteten sich, an ihrem Sitze nicht mehr als zur Zeit vorhanden, zu graben und zu zimmern[71]. Hierzu hören wir nun freilich von anderer Seite, daß die Stadt den Vertrag durch die Drohung erzwungen habe, andernfalls die Burg zu brechen, wobei dahingestellt bleiben muß, ob und wieweit der Besitzer selbst dieses Vorgehen der Stadt veranlaßt haben mag. Noch weitere Urkunden gleichen Inhalts mögen verloren gegangen sein[72]. — Übrigens hat die Stadt in der Kampfprobe der Soester Fehde von ihren Offenhäusern keinerlei Gebrauch machen können, weil sie sämtlich im Kölnischen lagen und ihre Besitzer auf der anderen Seite standen.

---

[68] H. Dannenbauer: Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg 1918 (Arbeiten zur Deutschen Rechts- u. Verfassungsgeschichte, H. VII, S. 115). Auch die Stadt Osnabrück besaß mehrere Offenhäuser, z. T. in weiterer Umgebung. Gesch. der Stadt Osnabrück, II, S. 132. Die Stadt Braunschweig hatte gar nicht weniger als 16 Schlösser ringsum längere Zeit hindurch im Pfandbesitz, wodurch sie freilich tief in Schulden geriet, vgl. Fr. Timme a. a. O. S. 126 f.

[69] Seibertz U. B. II 816. Vgl. auch Fr. v. Klocke: Geschichte des Geschlechts von Fürstenberg, Bd. I 1939, S. 71.

[70] Stadtarchiv Soest XLIX I.

[71] Das. XX 111.

[72] Erwähnt wird ein solcher Vertrag Städtechron., Bd. 21, S. 375.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

IV.

Die Beseitigung adliger Vorrechte

In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts war die Stadt darauf bedacht, ihre Botmäßigkeit über die vom Gogericht eingeschlossenen adligen Güter auszudehnen. Gleich zu Anfang gelang es ihr, den Rittersitz Lohne, (7 km ö. von Soest), der sich seit langer Zeit als Pfahl im Fleische erwiesen hatte, endlich in die Hand zu bekommen.

Wenn wir etwas näher auf die bewegte Vorgeschichte von Lohne eingehen, so deshalb, weil sie erkennen läßt, wie unbefriedigend es selbst in einem städtischen Territorium des 14. Jahrhunderts mit dem Landfrieden und der öffentlichen Sicherheit bestellt war.

Einst hatte der Erzbischof Bruno (953—965), der Gründer des Soester Patroklistiftes, an seinem Sitze zu Köln das Kloster des Hl. Pantaleon ins Leben gerufen und es unter anderm aus dem reichen Besitze seiner Kirche um Soest (s. o. S. 80) mit dem Oberhofe in Lohne ausgestattet[73]. Für diesen Besitz stand dem Kloster von Alters her die Immunität zu, die sich im Laufe der Zeit zu einem kleinen Vogteigericht entwickelt hatte[74]. Das Kloster hatte den entlegenen Oberhof später als Lehen ausgetan, als dessen Träger und Schultheiß (villicus) 1235 der Ritter Dietrich von Lon (Lohne) erscheint, der vermutlich die Burg auf dem Schulzenhofe bewohnte. Etwa gleichzeitig tritt noch eine andere Adelsfamilie des gleichen Namens auf, wohl auf einer zweiten, im Dorfe selbst gelegenen Feste gesessen, Schievelbein genannt[75]. Nur etwa ein Kilometer westlich von Lohne entfernt und zu dessen Pfarrkirche, aber nicht zur Vogtei gehörig, liegt das Dorf Sassendorf. Hier sprudelten Salzquellen, die Bedeutung gewannen, als die bis dahin ausgebeuteten Solbrunnen im benachbarten Soest versagten; zwischen 1169 und 1179 wird zum ersten Male ein Salzhaus in Sassendorf erwähnt[76]. Die Gewinnung des vielbegehrten Salzes lag in der Hand der Salzburen, einer bäuerlichen, altfreien Genossenschaft, deren Mitglieder im Laufe der Zeit zu Wohlstand gelangten und mit dem Soester Patriziat in Fühlung traten[77], während ihre Beziehungen zu dem nahen, ritterschaftlich-feudal bestimmten Lohne sich sehr viel weniger freundschaftlich gestalteten.

Das trat zu Tage, als im Frühjahr 1313 der kölnische Erzbischof Heinrich II. mit einem Heere in Sassendorf erschien, um Ordnung im Lande

---

[73] Benno Hilliger: Die Urbare von St. Pantaleon. Rhein. Urbare, Bd. I 1902, S. LXXII, 92, 138. Lohne wird als Fronhof des Klosters zuerst 1161 erwähnt und stand zunächst in dessen Eigenbewirtschaftung.

[74] Die advocatia in Lon wird 1313 als arnsbergisches Lehn des Theymo de Honrode, 1371 als kölnisches des Hunold de Plettenbracht erwähnt. Seibertz U. B. II S. 127, I S. 602.

[75] Fr. v. Klocke: Studien zur Soester Geschichte. Bd. I (1925), S. 150 ff.

[76] Seibertz U. B. I 80.

[77] v. Klocke a. a. O. I, S. 50 ff.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

zu schaffen[78]. Die Sassendorfer hatten ihm bewegliche Klagen vorgetragen, wie sie, inmitten eines verderbten Geschlechtes *(in medio perverse nacionis)* gesessen, in unerträglichen Zuständen lebten[79]. Die Kirchgänger und selbst die Leichenzüge würden auf dem Wege von Sassendorf nach Lohne aus dem Hinterhalt überfallen und die Teilnehmer gerieten hierbei in Lebensgefahr oder müßten sich als Gefangene mit ihrem ganzen Vermögen loskaufen. Nicht selten werde auch ihr Dorf von Feinden überfallen, ohne daß die Einwohner irgend einen Schutz oder Zufluchtsort hätten, so daß sie wie wehrlose Schafe jenen zur Beute fielen. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß mit den nicht näher bezeichneten Feinden, die den Sassendorfern solchen Unbill zufügten, ihre ritterbürtigen Nachbarn in Lohne gemeint waren, die, neidisch auf den Wohlstand der Salzburen, sich auf diese Weise ihren Anteil daran sicherten. Offenbar war der Erzbischof aus keinem andern Grunde mit Heeresmacht in Sassendorf erschienen als dem, von hier aus das Räubernest Lohne zu belagern und nach der Einnahme zu brechen sowie die Übeltäter der verdienten Strafe zuzuführen. Auf der Burg saß damals der Ritter Dietrich von Honrode aus angesehenem Geschlechte[80]; er scheint im letzten Augenblicke zu Kreuze gekrochen und auf das Fürwort seiner adligen Sippschaft Verzeihung erlangt zu haben. Der Soester Rat hatte sich offenbar nicht getraut, selbständig gegen die Friedensbrecher vorzugehen; freilich wird er den Erzbischof herbeigerufen haben. Über den Vorgang besitzen wir nur zwei Urkunden vom Jahre 1313, wodurch der Erzbischof den Sassendorfern, um ihren Klagen abzuhelfen, die Erlaubnis erteilt, in ihrem Dorfe eine Kapelle mit einem Kirchhofe zu erbauen, um hier nicht nur ihre Toten zu begraben, sondern sich auch ihrer Feinde zu erwehren[81]. Die Urkunden verdienen auch deshalb Beachtung, weil sie die

[78] Nach Levold v. Northof (Die Chronik d. Grafen v. d. Mark M. G. SS. nova series, S. 65, 61) war der Erzbischof 1313 IV. 13. von Recklinghausen aufgebrochen, um die 1307 von ihm erbaute, aber von dem Grafen Engelbert II v. d. Mark alsbald zerstörte Landesburg Fürstenberg bei Neheim wieder aufzurichten. Am 18. IV., *cum essemus cum exercitu nostro in villa Sassindorp infra parrochiam Loyn prope Susatum constituti,* urkundete er dort kurz zu gunsten einer in Sassendorf zu errichtenden Kapellengemeinde. Eine zweite ausführlichere Urk. von ihm, die er im gleichen Jahre, doch ohne Tagesangabe wohl in Köln ausstellte, betraf den gleichen Gegenstand. Seibertz Urk. B. II 553 f. Vgl. auch Regesten d. Ebb. von Köln IV 751, 753 f.

[79] Ähnlich heißt es in einer Urk. des E. B. Konrad v. Hochstaden von 1257 VI. 28, betr. die Besetzung der Pfarrstellen in der Stadt Soest: *cum plurima bona capituli Susatiensis sita in medio nationis prave et perverse et propter hoc frequentius rapinis et incendiis devastentur.* Westf. U. B. VII 956. Der Ministerial jener Zeit wird des öfteren urkundlich als *famulus, homo, vir bone nationis* bezeichnet (vgl. W. U. B. VII Glossar, S. 1638); sollte die perversa natio auf das Fehde- und Raubrittertum zielen? Der Chronist Heinrich von Herford spricht bei der Schilderung des Überfalls auf die englischen Kreuzfahrer 1351 ironisch von der *electissima juventus predonum et latrunculorum Westphalie* (Chronicon Henrici de Hervordia ed. A. Potthast 1859, S. 286).

[80] Vgl. v. Klocke Studien I, S. 150.

[81] Die Urkk. befinden sich von altersher im Soester Stadtarchiv; man kann daraus schließen, daß der Rat an ihrem Erlaß beteiligt gewesen ist.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

militärische Aufgabe der Wehrkirche einmal ausdrücklich neben dem kirchlichen Bedürfnis als Grund für die Einrichtung eines Gotteshauses und Gottesackers angeben.

Die erzwungene Reue der Lohner Burgbewohner war indes nur von kurzer Dauer, denn schon aus dem Jahre 1316 hören wir von einer neuen Freveltat. Damals sah der ritterbürtige Gottschalk Dürre sich veranlaßt, dem Walburgiskloster vor Soest zur Wiedergutmachung der Schäden, die er dessen Gütern und Mühlen durch Brand und Raub zugefügt hatte, seinen eigenhörigen Müller Ludwig in Lohne nebst Weib und Kindern zu überweisen[82]. Über Dürre ist weiter nichts bekannt, doch weil er offenbar in Lohne eine Mühle besaß, wird es erlaubt sein, ihn der dortigen Ritterschaft zuzurechnen; vielleicht saß er auf dem Schievelbein. Seine wirtschaftliche Lage scheint nicht sonderlich gut gewesen zu sein, da er kein eigenes Siegel besaß, so daß zwei Verwandte an seiner Statt die Urkunde besiegeln mußten.

Aber der Krug geht so lange zum Wasser, bis er bricht. Die nächste Urkunde von 1335 April 16.[83] meldet, daß — wohl nicht lange zuvor — der Graf Adolf II. von der Mark die Burg Lohne großenteils zerstört hatte; ohne viel Bedenken, wie es scheint, erlaubte der Erzbischof Walram von Jülich dem derzeitigen Besitzer, — es war noch Dietrich von Honrode —, sie wieder aufzubauen, um für sich selbst einen Stützpunkt, wohl auch der Stadt gegenüber, zu gewinnen [84]. Denn der Burgherr machte den Neubau dem Landesherren zum „Offenen Hause", so daß dieser sie im Bedarfsfalle für militärische Zwecke benutzen konnte. Die Urkunde schweigt sich darüber aus, aus welchem Grunde ein benachbarter Landesherr Hand an die Burg gelegt hatte; die Absicht, sie sich dauernd anzueignen, hat Graf Adolf augenscheinlich nicht gehabt. Von einer Fehde zwischen den meist feindlich sich gegenüberstehenden Herren der Länder Köln und Mark ist in jenen Jahren auch nichts bekannt; im Gegenteil, einige Monate später, 1335 X. 18., verglich ein Schiedsspruch des Bischofs Adolf von Lüttich und des Grafen Adolf von Berg *„mit Mynnen"* alle damals zwischen Köln und Mark schwebenden Streitpunkte, die in der Urkunde einzeln vorgetragen und entschieden werden, doch von einer kölnischen Ersatzforderung wegen Zerstörung der Burg Lohne ist dabei keine Rede[85]. Auch nach kölnischer Auffassung muß sich also Graf Adolf hierbei im Rechte befunden haben und der Burgherr im Unrecht; was liegt näher, als an eine von ihm verübte Gewalttat, einen offenkundigen, an märkischen Untertanen verübten Straßenraub zu denken?

Etwaige Bedenken gegen diese Deutung werden zerstreut durch das, was die Geschichte von Honrodes Schwiegersohn und Erben, Hunold von Plettenberg, berichtet. Auch er war der Sproß eines im südlichen Westfalen weit

[82] Seibertz U. B. II 569.

[83] Seibertz U. B. II 650.

[84] Erst im J. 1332 war es zu offenen Feindseligkeiten zwischen dem Erzbischof Walram und der Stadt gekommen, vgl. Städtechron., Bd. 24, Einl. S. 46.

[85] Seibertz U. B. II 652.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

verzweigten und angesehenen Geschlechtes. das im 13./14. Jahrhundert nicht weniger als vier Landmarschälle von Westfalen (Statthalter der kölnischen Erzbischöfe) gestellt hat. Weniger rühmlich war die Rolle, die Hunold von Plettenberg sich erwählte; er lebte nach dem Spruche, der damals im Lande umging:

Ruten, Roven dat en is ghein Schande,
dat doynt die Besten van dem Lande.

Im Herbste 1351 — er wird nicht lange zuvor den Lohner Besitz übernommen haben — war Hunold beteiligt an einem Straßenraub, der das übliche Maß weit überschritt und über Westfalens Grenze hinaus bis nach England Aufsehen erregte[86]. Noch im 14. Jahrhundert machten deutsche, aber auch ausländische Ritter sich auf, um an der Seite des Deutschen Ordens in Preußen die letzten Heiden Nordosteuropas, die Littauer, mit dem Schwerte zur Annahme des Christentums zu bewegen; auf der Fahrt dorthin genossen sie als Pilger besonderen Schutz und galten als unverletzlich. Einen derartigen Zug unternahm auch der englische Herzog Heinrich von Lancaster, begleitet von einer zahlreichen Ritterschaft und sonstigem Gefolge, etwa 400 Mann stark. Ihm stellte sich in der Senne bei Lippspringe unversehens die westfälische Ritterschaft entgegen, befehligt von dem Grafen Konrad von Rietberg mit Johann von Padberg und Hunold von Plettenberg als Unterführern. Der Überfall gelang, die Engländer wurden nach heftigem Kampfe besiegt, teils niedergemacht, teils gefangen und ausgeraubt, die Gefangenen mußten ein gewaltiges Lösegeld zahlen. Der gleichzeitige Chronist Heinrich von Herford berichtet, Plettenberg habe mit seinem Anteil an diesem Raube die Burg Lohne erworben; in Wirklichkeit wird er damit seine Miterben abgefunden haben. Die Freveltat blieb straflos, auch von einem kirchlichen Vorgehen gegen die Schuldigen hören wir nichts.

Man kann sich denken, daß es bei Lebzeiten Hunolds von Plettenberg im weiteren Umkreise der Burg Lohne niemals ganz geheuer war. Die nähere Umgebung, namentlich Soest und die Börde, wird er freilich verschont haben nach dem Satze: der Fuchs raubt nicht um seine Höhle. Auf diese Weise vermied er Verwicklungen mit der Stadt Soest, die ihm hätten unbequem werden können. Das Soester Nequambuch[87], in das von 1315 bis 1421 die Namen der ihrer Übeltaten wegen Geächteten oder aus der Stadt Verwiesenen eingetragen wurden, enthält den seinen so wenig wie den anderer Lohner Burgherren. Aber es bezeichnet ihn, daß er auch später noch in Verbindung mit den Padbergern stand, deren einer sein Spießgeselle bei dem Überfall von Lippspringe gewesen war und die als die schlimmsten Landfriedensbrecher im südöstlichen Westfalen bekannt waren[88]. Im Jahre 1379

[86] Der Fall ist kritisch untersucht von Fr. v. Klocke: Beitr. z. Gesch. von Faustrecht u. Fehdewesen in Westfalen. Westf. Zschr., Bd. 94 (1938), S. 20—24.

[87] Das Soester Nequambuch, hrsggbn. v. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Westf. 1924.

[88] Herm. Rothert: Westf. Gesch., Bd. I, S. 349 f. Im J. 1376 besiegelte Hunold v. Plettenberg, offenbar als Gast in ihrem Bergnest über der Diemel, mit ihnen eine Urk., vgl. Seibertz U. B. II 848.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

trug Hunold, wahrscheinlich in irgend einer Verlegenheit, die Burg Lohne dem Erzbischof Friedrich von Saarwerden zu Lehen auf und erhielt sie als solches zurück, ein sehr anfechtbares Rechtsgeschäft, weil sein dortiger Besitz, wie wir sahen, Lehen des Pantaleonsklosters war und auch später noch blieb.

Sein Sohn und Besitznachfolger Hunold d. J. wandelte in den bedenklichen Bahnen seiner Vorfahren fort und beschwor die Katastrophe herauf, der sein alter Familienbesitz schließlich zum Opfer fallen sollte. Unter seinem Wegelagerertum hatte ganz besonders Lippstadt zu leiden, das mithin außerhalb des Schongebietes lag. Die Stadt, die sich damals im Pfandbesitz des kriegerischen Grafen Engelbert III. von der Mark befand, bat diesen ihren Schutzherrn um Abhilfe. Er ließ sich nicht vergebens bitten; vereint mit den Lippstädtern zog Engelbert von Ostern 1390 nach Lohne, griff „das Schloß bei Soest", wie es bei dieser Gelegenheit genannt wird[88a], an und nahm es am Sonnabend vor Palmarum (10. IV.) mit Sturm. Von der rund 40 Mann starken Besatzung fielen ihm 12 als Gefangene in die Hand, während die übrigen in dem brennenden Schlosse oder im Wasser der Burggräben ihr Leben lassen mußten; der Burgherr hatte sich rechtzeitig in Sicherheit gebracht. Der märkische Chronist Gert von der Schüren bemerkt dazu, *„dar he* (Graf Engelbert) *sonderlicken Loff und Danck von verdiende, want dat eyn Onthalt was aller snoiden Boven inde Struckroeveren und Straitenschendre"*[89]. Das war das unrühmliche Ende der Burg Lohne.

Das Ereignis stellt eine genaue Wiederholung der ersten Zerstörung durch den Grafen Adolf II. von der Mark, den Vater Engelberts III., dar; die Vermutung, daß damals Straßenraub die Ursache war, steht diesmal einwandfrei fest. Der bischöfliche Landesherr und ebenso die Stadt Soest sahen beide Male mit verschränkten Armen zu.

Diesmal erstand die Burg Lohne nicht erneut aus der Asche; die plettenbergischen Vermögensverhältnisse scheinen durch die Fehde einen harten Stoß erlitten zu haben. Schon vor dem Tode Hunolds d. J. 1402 waren seine Besitzungen auf den mit seiner Schwester Anna verheirateten Heidenreich von Oer übergegangen, der einer im Veste Recklinghausen beheimateten Familie entstammte. Der neue Herr hatte zahlreiche Verwandte seiner Frau abzufinden und konnte Lohne nicht halten. Er und sein gleichnamiger Sohn fanden einen Käufer in der Stadt Soest, der es, jemehr sie ihr Landgebiet ausbaute, daran liegen mußte, daß die ständig von der Burg Lohne ausgehenden Störungen des Landfriedens endlich aufhörten; dazu stellte das auf den Schulzenhof und seine bäuerlichen Unterhöfe sich beschränkende Vogteigericht Lohne eine Durchbrechung des Gogerichts über die Börde dar. So ging die Herrlichkeit Lohne um 1400 für den Preis von 2020 Gulden an

[88a] So Eduard Vogeler: Ältere Nachrichten über Lohne. Soester Zschr. H. 16 (1900), S. 11, leider ohne Quellenangabe. Das von ihm erwähnte „erhebliche Burggrafentum" in Lohne erscheint doch recht fragwürdig.

[89] Vgl. Gert von der Schüren: Chronik von Kleve u. Mark, herausggbn. v. L. Troß 1824, S. 63; ferner Chronik des Dietr. Westhoff: Städtechron., Bd. 20, S. 286.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

die Stadt über[90]; die Vertragsurkunde hat sich nicht erhalten. Der Abt von St. Pantaleon gab seine Einwilligung hierzu; fortan empfing immer ein Soester Bürgermeister von ihm die Belehnung. Damit wurde der Lohner Schulzenhof Besitz der Stadt, die ihn durch einen Vogt verwalten ließ. Von einem Vogteigericht ist fortan nicht mehr die Rede.

Auch für die übrigen in seinem Landgebiet belegenen Adelssitze wünschte der Rat, die Zuständigkeit des Stadtgerichts als Gogericht anerkannt zu sehen und damit die aufsitzenden Ritterbürtigen seiner Botmäßigkeit zu unterstellen; er konnte jedoch mit seinem Verlangen nur teilweise durchdringen. Während das Gebiet im Süden und Osten der Stadt — von Lohne abgesehen — reines Bauernland war, fanden sich verschiedene Edelsitze im Nordwesten; sie häuften sich in dem am weitesten entlegenen Kirchspiel Dinker, wo es ihrer nicht weniger als neun gab, die meist unter märkischer Lehnshoheit standen[91]. Im Jahre 1437 erreichte der Rat bei günstiger Gelegenheit das gewünschte Anerkenntnis durch Walter von Plettenberg auf Haus Nehlen: *„Ja, dat vronenboet genghe to Neilen upp und et were in dem gerichte to Soest belegen und hey wolde den vronenbode to gericht van Neilen volgen"*. Das gleiche Zugeständnis machte damals Heinrich Droste auf Schweckhausen und der Rat ließ jedesmal den betreffenden Vorgang in das Stadtbuch eintragen[92].

Aber nicht überall drang der Rat mit seinem Verlangen durch. Für die adligen Herren war es doch standesgemäßer, der Ritterschaft eines angesehenen Fürsten anzugehören, als einem Stadtrat von Kaufleuten und Handwerkern zu unterstehen, der es für sich in Anspruch nahm, daß Burgen nur mit seiner Erlaubnis erbaut wurden, und nur ausnahmsweise von dieser Befugnis Gebrauch machte[93]. Als der Stadtrichter eines Tages durch seinen Fronen in die Bauerschaft Nateln Kspl. Dinker Vorladungen ausgehen ließ, erhob der dort gesessene Ritterbürtige Johann Cloet förmlichen Widerspruch hiergegen mit der Begründung, daß das bei seinen, seines Vaters und Aeltervaters Zeiten niemals geschehen sei (1439 III 17)[94]. Einen harten Strauß gab

[90] Im J. 1403 VIII. 15. quittiert Heydenrich van Ore dey alde der Stadt über den Empfang des Kaufschillings. Schon 1402 VI. 30. hatten der Abt Herm. Tzeuwelghin und das Stiftskapitel von St. Pantaleon den Verkauf genehmigt und den Hof im Dorfe zu Loen der Stadt als Pachtgut gegen eine Jahrespacht von 25 fl. übertragen. Stadtarch. Soest IX 2, XLVI 9. — Die Schrift von Alfr. Hinne: Beiträge z. Gesch. von Lohne, Bd. I (1952). Soester wissenschaftl. Beiträge H. 6 ist unzulänglich; Verf. will beweisen, daß keine Raubritter in L. gehaust hätten, wovon der Volksmund noch heute erzählt.

[91] Die adligen Häuser des Kirchspiels Dinker waren Galen, Matena, Bockhövel, Klotinghof, Sängerhof, Nateln, Nehlen, Vellinghausen und Hohenover B. K. W., Bd. Soest, S. 25.

[92] Städtechron. Bd. 24, S. 41 f.

[93] Die Anerkennung dieses Rechtes forderte die Stadt vergeblich von dem Kurfürsten 1444 V 30. (Hansen a. a. O. Nr. 97, S. 98 unten). Wenn es auch in das Pactum ducale nicht aufgenommen worden ist, so hat der Herzog offenbar auf die Dinkersche Ritterschaft Rücksicht genommen.

[94] Staatsarch. Münster. Kleve-Mark Nr. 1 Zgg. 5/53.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

es aus dem gleichen Anlaß mit Heinrich von Galen auf Galen (Gem. Dorfwelver Kspl. Dinker). Der lag in Streit mit dem gleichfalls ritterbürtigen Kord Kettler, der Außenbürger der Stadt geworden war und ihn vor dem Stadtgericht verklagte. Doch Galen bestritt, daß er diesem unterstehe, nahm 1438 von dem Herzog Adolf von Kleve, Grafen von der Mark, seinen Sitz zu Lehen[95] und ging ohne Erlaubnis des Rates daran, ihn zu befestigen. Darauf zogen die Soester um Johanni 1441 mit Geschütz vor die Burg, legten sie in Schutt und Asche und verwüsteten Galens sonstigen Besitz[96]. Der von ihm ausgesteckte *„anderer heren wimpel"* d. h. doch wohl der seines Lehnherrn Adolf von Kleve, gewährte keinen Schutz, standen doch die Soester damals schon in engem Einverständnis mit dem Herzog. Es war ihnen wohl auch bekannt, daß Galen inzwischen die Partei gewechselt, seinen Sitz zum Lehen und Offenhaus des Kurfürsten Dietrich von Köln gemacht hatte und dessen Burgmann zu Werl geworden war (1440 XII 29.)[97]. Fortan suchte Galen als unversöhnlicher Feind der Soester seinen neuen Lehnherrn gegen diese einzunehmen.

V.

Die Probe in der Soester Fehde

Der vielgewandte, von ruhelosem Ehrgeiz getriebene Kurfürst Dietrich von Moers hatte seit dem Jahre 1414 den Kölner Erzstuhl inne; seine lange Regierung sollte für das künftige Schicksal der Stadt Soest und ihres Territoriums von entscheidender Bedeutung werden. Zunächst bestand mehr als zwei Jahrzehnte hindurch zwischen ihm und der Stadt ein ungetrübt gutes Verhältnis; wesentlich seiner Hilfe hatte sie es zu danken, wenn sie über inneren Zwist und arge Finanznöte ohne dauernden Schaden hinwegkam[98]. Ein weiteres Zeichen seiner Gunst gewährte er ihr 1435 I. 18. durch die Erlaubnis, *„umb beschirmunge ind des gemeynen besten willen unser lande ... lantwere ind vestene to makene"*, freilich mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die von den neuen Landwehren umschlossenen Leute und Güter bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten blieben, also an dem staatsrechtlichen status quo nichts geändert werden sollte. Noch am gleichen Tage gaben Bürgermeister und Rat eine entsprechende Erklärung ab[99]. Darauf traf der West-

[95] Herzog Adolf von Kleve bekundete 1438 IX 14., Johann Kloit von Northolen (Nateln) und Heinrich von Galen mit dem Hofe zu Dorfwelver im Kspl. Dinker und Gericht von Soest belehnt zu haben. Abschr. im Stadtarch. Soest XLVI Nr. 41.

[96] Städtechron. Bd. 21 S. 355, Hansen a. a. O. S. 424.

[97] Hansen S. 28*. Eine etwas einseitige Darstellung der Vorgänge gab Galen in seinem Schreiben an die Stadt Köln 1441 VI 30. Hansen Nr. 37. Vermutlich sind seine Söhne nach seinem Tode zur klevischen Partei zurückgekehrt. Vor Herm. von Lemgo, Richter zu Hamm, beschworen 1449 III 8. 13 Eigenbehörige der Söhne sel. Hchs. v. Galen den Schaden, den sie von Hovestadt aus durch die kölnischen Verbündeten erlitten hatten. Staatsarch. Münster. Vgl. Anm. 94.

[98] Hansen S. 22* ff.

[99] Hansen Nr. 16.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

fälische Landtag am 6. III. 1438 in Soest die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Arbeiten und der weitere Ausbau der städtischen Landwehr konnte vor sich gehen[100]. Ihr neuer III. Abschnitt umfaßte das südlich an das Gogericht Soest anschließende Gebiet und knüpfte an die oben Seite 95 f. vermutungsweise festgestellten Eckpunkte des II. Abschnitts bei Ostönnen im Südwesten, bei Neuengeseke im Südosten an. Von beiden Punkten aus wurden Landwehren im Abstande von 16 km in grader südlicher Richtung über den Haarstrang hinweg bis zur Möhne ausgebaut. Die westliche, durch zwei Warten bei Bittingen und Niederense verstärkte Linie erreichte den Fluß bei diesem zweiten Orte, die östliche bei Allagen. Dazwischen mußte die Möhne die Landwehr ersetzen, wie es bisher schon im Norden der Lauf der Lippe zwischen Heintrop und Schoneberg tat. Damit war insgesamt ein Gebiet, das in nordsüdlicher Richtung 20 km, in ostwestlicher bei wechselndem Abstand 10—20 km maß, mit der Stadt Soest als Mittelpunkt durch Landwehren und Flußläufe geschützt und zusammengefaßt. Darüber hinaus wurde vermutlich bei dieser Gelegenheit der Landstrich weiter westlich zwischen Hellweg und Ruhr noch durch eine dritte, den beiden neugebauten Landwehren parallel verlaufende Linie geschützt, die Westbüderich mit Wickede verband. So erhielt das durchlaufende Tal der Ruhr und Möhne und das Gebiet weiter östlich eine dreifache Abschirmung durch Landwehren; diese dienten in der Tat zum Schutze und gemeinem Besten des Herzogtums Westfalen.

Aber der Kurfürst glaubte sehr bald zu gewahren, daß der Soester Rat mit der neuen Anlage neben der allgemeinen Landesverteidigung auch noch ein besonderes, keineswegs selbstloses Ziel seiner Territorialpolitik verband. Die vorwiegend Getreide bauende Bördelandschaft um Soest wie die Stadt selbst waren zur Deckung ihres starken Holzbedarfs für Bau- und Heizzwecke sowie für die Schweinemast auf ein größeres Waldgebiet zur Ergänzung angewiesen. Schon früher hatten Wünsche der Stadt in dieser Richtung sich geltend gemacht. Beim Übergange der Grafschaft Arnsberg an Köln 1369 hatte sie Anrechte auf die Nutzung des weitausgedehnten Arnsberger Waldes zwischen Möhne und Ruhr sich zusichern lassen und zugleich das Zugeständnis erlangt, daß das Hochgericht zu Körbecke, ein alter Zankapfel zwischen Köln und Arnsberg, fortan ein einfaches Hofes- oder Burgericht sein solle[101]. Bereits damals mag eine schrittweise friedliche Durchdringung des Gebietes rechts der Möhne von Soest her begonnen haben, der kein am Orte gesessener Go- oder Freigraf mehr entgegentrat. Jedenfalls beklagte die kölnische Beschwerdeschrift von 1441 (s. u. S. 105 f.) sich bitter über das Schalten der Soester in dem neuumwehrten Gebiete östlich der Linie Ostönnen-Niederense *„gelijch of sij heren des landz weren"*, indem sie Freie und Zuwanderer als Pfahlbürger annähmen, Dienste und Steuern verlangten und die Eingesessenen als ihre, nicht des Kurfürsten Untertanen behandelten. Vom Gerichte Werl seien die Dörfer Ostönnen, Bittingen, Sie-

[100] Hansen Nr. 21.
[101] Seibertz U. B. II 798, 732.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

veringen, Vollbringen und Bilme „abgegraben", weiter östlich vom Gericht Belecke und Amte Hirschberg — gemeint ist wohl das Gericht Körbecke — viele Dörfer auf der Haar und längs der Möhne; im einzelnen werden hier nur die Dörfer Brüllingsen und Neuengeseke sowie die Einzelhöfe Aschhoff und Groperinkhof genannt[102].

Nun stellt die Beschwerdeschrift jedoch eine durchaus parteiische Klage gegen die Stadt Soest dar und ihr vielseitiger Inhalt ist nur mit Vorsicht zu benutzen; leider hat der Soester Rat sich auf keine Klagebeantwortung eingelassen. Augenscheinlich wurden die beiden Kirchdörfer Ostönnen und Neuengeseke zu Unrecht in Anspruch genommen, standen sie doch von alters her unter städtischer Botmäßigkeit[103]. Weiter scheint mir die anderweit nicht beglaubigte Angabe kaum annehmbar, daß die Soester in dem kurzen Zeitraum zwischen 1438 (Baubeginn der Landwehr) und 1441 (Datum der Beschwerdeschrift) ihrem gegebenen Wort zuwider nun mit aller Macht darauf ausgegangen wären, in dem Landstrich zwischen Haar und Möhne Steuern und Dienste auszuschreiben, Gericht zu halten und die Eingesessenen schlankweg als ihre Untersassen zu behandeln[104]. Wohl hätte es der Politik des Rates entsprochen, wie ich demnächst an anderer Stelle zeigen werde[105], bei dem sozialen Gegensatze, der in dem ganzen Gebiete ringsum die Stadt zwischen den feudalen Mächten des Fürstentums und des Adels auf der einen, dem freien und dem eigenhörigen Bauerntum auf der anderen Seite bestand, auch zwischen Haar und Möhne zugunsten der Bauern Stellung zu nehmen und ihnen seinen Schutz zu gewähren. Das wird in der Weise geschehen sein, daß Freibauern in das städtische Pfahlbürgertum eintraten[106] und die Eigenbehörigen, d. h. die große Mehrzahl, durch die Einbeziehung in die Landwehr der Stadt deren militärischen Schutz genossen; möglicherweise hätte diese friedliche Durchdringung sich im Laufe von Jahrzehnten zur Landeshoheit entwickelt. Aber um 1440 hat die Stadt eine so weitgehende Absicht schwerlich im Schilde geführt. Wäre es anders gewesen, so würde sie 1444 bei dem

[102] Städtechron. Bd. 21, S. 359 ff.

[103] Für Ostönnen beweist das die unmittelbare ö. des Dorfes gelegene Dingstatt des Gogerichts beim Hagedorn, für Neuengeseke das 1281 dorthin verlegte Stilleding der Landvogtei, s. o. S. 83. Die Behauptung der Beschwerdeschrift, daß erst bei dieser Gelegenheit eine Landwehr von Östinghausen bis Allagen hergestellt sei, kann wohl nur für die Strecke von Neuengeseke bis Allagen gelten, während die Landwehr weiter nördlich bis zur Lippe wohl schon dem II. Ausbau angehört. S. o. S. 95. Die Beschwerdeschrift ist über das ö. und n. von Soest gelegene Gebiet schlecht unterrichtet. Daß um 1440 eine Landwehr von Oestinghausen aus die Rosenau aufwärts, also nach Weslarn mitten durch das damalige Gogericht gebaut wäre, ist durchaus unwahrscheinlich und wird durch keinen örtlichen Befund unterstützt.

[104] Es ist bemerkenswert, daß die Beschwerdeschrift, die sonst mit tatsächlichen Belegen für ihre Klagepunkte nicht kargt, in diesem Falle völlig darauf verzichtet.

[105] Vgl. mein Bürgerbuch der Stadt Soest I (Einl. II. Abschn.), das in nächster Zeit erscheinen wird.

[106] Allerdings enthält das Bürgerbuch keine Aufnahmen solcher aus dem fraglichen Gebiete, die aber vielleicht aus naheliegenden Gründen nicht eingeschrieben worden sind.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Übertritt in die Klevische Schutzherrschaft es kaum unterlassen haben, sich von dem Herzoge eine entsprechende Zusage geben zu lassen, wie es bezüglich Hovestadt tatsächlich geschehen ist.

Der Kurfürst dagegen, dessen Verhältnis zur Stadt in den letzten Jahren schon verschiedene Trübungen erfahren hatte, glaubte bei dem Bau der Landwehr offenbar an ein Doppelspiel der Soester und fühlte sich tief verletzt. Der Fall erinnert an die Verlegung des Freistuhles zu Zeiten seines Vorgängers Friedrich von Saarwerden. Gleich jenem kam Dietrich jetzt dazu, alle Freiheiten und Gerechtsame, deren die Bürger seiner westfälischen Hauptstadt sich zumeist seit Generationen erfreuten, anzufechten und deren Beseitigung zu erstreben; vor allem war ihm ihre Territorialhoheit über das Gogericht Soest, ein einzigartiger Fall in ganz Westfalen, ein Dorn im Auge. Er hatte fortan ein offenes Ohr für alle Beschwerden, die ihm über die selbstbewußte Stadt, der es an Feinden nicht mangelte, zugetragen wurden, mochte es die städtische Geistlichkeit sein, die sich in ihren Vorrechten beeinträchtigt fühlte, oder der von der Bürgerschaft kurz gehaltene Landadel, oder auch Kord Degen, der aus dem Ratsgefängnis entflohene Führer der demokratischen Bewegung in der Stadt[107]. So Mancher, der in den letzten Jahren vor den Soester Gerichten einen Prozeß verloren hatte oder der Acht verfallen war, brachte jetzt beim Landesherrn seine Klagen über deren angebliche Parteilichkeit an. Auf diese Weise entstand eine ebenso vielseitige wie einseitige Sammlung von Beschwerden wegen der Übergriffe und Rechtsverletzungen der Soester, die ungeprüft und ungeordnet zu einer großen Anklageschrift in fünfzehn Abschnitten zusammengefaßt wurde; sie nimmt eine engbeschriebene Papierrolle von 4,70 m Länge im Stadtarchiv ein. Am Schlusse eines jeden Anklagepunkts wird eine dem Kurfürsten verfallene Buße von Tausenden von Gulden gefordert, die zusammengerechnet sicherlich über das Vermögen der ganzen Bürgerschaft weit hinausgegangen wäre[108].

Aber mit diesem vom 26. August 1441 datierten Schriftstück, das uns durch mancherlei Nachrichten wertvoll ist, schoß der Kurfürst weit über das Ziel hinaus; bei großen politischen Entscheidungen versagte ihm regelmäßig das Augenmaß, der sichere Blick für das Erreichbare. Auch die Soester hatten nicht unbegründete Beschwerden über ihren Landesherrn wegen Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame geltend zu machen. Die Verhandlungen wegen einer schiedlich-friedlichen Bereinigung all dieser Zwistigkeiten gingen in den nächsten Jahren hin und her, aber beiden Parteien fehlte die Bereitschaft, die unvermeidlichen Zugeständnisse zu machen. Wie die Beschwerdeschrift erkennen läßt, mangelte auf kölnischer Seite jedes Verständnis für die eigentümliche Rechtsstellung der freien Stadt Soest; man beanstandete dort, daß diese *„gogerichte binnen der stat bemoerden ind betzinneden weren oeve ind dat so in dat wibboltgericht trecke“*[109]. Daß das Gericht durch

[107] Vgl. Bürgerbuch a. a. O.
[108] In vollem Wortlaut abgedruckt Städtechron. Bd. 21, S. 349—394.
[109] Das. S. 393.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

Abspaltung vom alten Grafschaftsgericht herrührte, war offenbar dem Bewußtsein der Zeitgenossen entschwunden, die derzeitige, Stadt und Land umfassende Gerichtsverfassung erschien ihnen als Anomalie, als juristische Unmöglichkeit. Dagegen machte sich eine fremdartige, neuzeitliche Rechtsauffassung geltend; die Berufung der Stadt auf altes Herkommen wurde verworfen und statt dessen eine neuartige Rechtsvermutung ins Feld geführt. *„Die vermoedonge des gemeinen rechten, beide geistlichs und werntlichs, up die vurß.* (kurfürstliche) *heirlicheit, gerichte, gebiede, geboide, muntze, zolle"* sollte alle entgegenstehenden Gewohnheiten und Gerechtigkeiten kurzerhand zunichte machen[110]. Wohl zum erstenmale trat damit das römische Recht in Westfalen auf den Plan, klopfte es an die mittelalterlichen Stadttore von Soest.

Aber wenn das landläufige Sprichwort sagte, *„De torne to Sozat de stat no alle vaste"*[111], so war nicht minder unerschütterlich die Entschlossenheit der Bürgerschaft, alles an ihre Freiheit zu setzen. Der fruchtlosen Verhandlungen müde, legte die Stadt am 30. Mai 1444 auf einer Tagfahrt in Arnsberg dem Kurfürsten den Entwurf zu einer Erklärung über sein Verhältnis zur Stadt vor, der alle ihre Gerechtsame, insbesondere den Besitz des Go- und Freigerichts und damit ihre Territorialherrlichkeit bestätigte; von der alsbaldigen Ausfertigung und Besiegelung des Entwurfs machte sie ihren ferneren Verbleib beim Erzstift abhängig[112]. Als der Kurfürst das Ansinnen kurzweg ablehnte, war die Entscheidung gefallen. Soest sagte seinem bisherigen Herrn kurzweg ab und vollzog den Anschluß an Kleve-Mark, dessen Herzog die städtischen Privilegien in dem gewünschten Umfange bestätigte; auch seine Nachfolger, zuletzt noch die preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, haben dieses Pactum Ducale beim Regierungsantritt ausdrücklich anerkannt[113]. Die unmittelbare Folge dieser Wendung der Dinge war die Soester Fehde. Daß es hierbei in dem Verhältnis zwischen Köln und Soest zunächst um den Besitz des städtischen Territoriums ging, ist bisher nicht in vollem Umfange erkannt worden, dürfte aber durch die vorstehenden Darlegungen erwiesen sein. Die Entscheidung fiel am 19. Juli 1447, als der Sturm des im kölnischen Solde stehenden böhmischen Heeres auf die Mauern der Stadt siegreich abgeschlagen wurde. Doch endete die Fehde erst am 27. April 1449 durch den Schiedsspruch von Maastricht, der den beiden Parteien Köln und Kleve ihren Besitzstand in dem Umfange bestätigte, wie er nach verschiedenen Änderungen infolge der Kriegsereignisse sich gestaltet hatte. Demzufolge blieb Soest bei Kleve und das Soester Territorium bei der Stadt.

Dieses letzte freilich nicht ganz ungeschmälert. Die Verkleinerung, die das Soester Gebiet damals erfuhr, war wesentlich herbeigeführt durch die

[110] Das. S. 395. Über das Eindringen des römischen Rechtes in Westfalen vgl. L. v. Winterfeld: Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen. Der Raum Westfalen, Bd. II, I. Teil, S. 182.

[111] B. Vollmer: U. B. der Stadt Bielefeld 1937, Nr. 388 a, z. J. 1379; Heimatkalender des Kreises Soest 1955, S. 13.

[112] Hansen a. a. O. S. 58*, Nr. 97.

[113] W. H. Deus: Pacta Ducalia. Soester wissenschaftl. Beitr. Bd. III 1951.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

bedeutsame Rolle, die die kölnische Landesburg Hovestadt in der Fehde gespielt hat. Als Fremdkörper hart an der Grenze des städtischen Territoriums gelegen, hatte sie schließlich doch den Ansatzpunkt zu einem neuen, wenn auch bescheidenen Aufschwung des kölnischen Einflusses gebildet. Der Hovestädter Droste hatte neben seiner militärischen Aufgabe einen freilich wenig umfänglichen Amtsbereich verwaltet, es war der Rest des alten, größtenteils durch Übergang in Bürgerhand verlorengegangenen Soester Schultheißenamts (s. o. S. 86), der sich auf den Oberhof zu Oestinghausen und Teile des von Borgeln beschränkte. Die volle Gerichtsbarkeit über die Hofesangehörigen hatten schon um 1300 in der Hand des Soester Schultheißen gelegen[114], von dem sie auf den Hovestädter Drosten übergegangen war. Auf diesen waren auch die oben (S. 90) behandelten Bemühungen zurückzuführen, in Oestinghausen eine Malstatt des Gogerichts ins Leben zu rufen (1395/96). Die Beschwerdeschrift von 1441 handelt ebenfalls vom Amte Oestinghausen und seinen Gerechtsamen. So werden die Soester beschuldigt, in dem freien Wasser der Ahse, die das südliche Amt begrenzt, widerrechtlich die Jagd und Fischerei auszuüben, von einem amtshörigen Hofe in Borgeln Dienste anzufordern und dorthin wie auf einen andern, Hilferding im Kspl. Oestinghausen, Vorladung vor das Gericht in Soest ergehen zu lassen[115]. Dieselbe Quelle läßt erkennen, daß der kölnische Einfluß in letzter Zeit wieder im Vordringen war, wird doch den bösen Soestern ein Vorwurf daraus gemacht, zeitweise der Schlagbäume zu Hovestadt und Oestinghausen sich unterwunden und ihre Bürger dort zu Schließern gesetzt zu haben, was offenbar inzwischen abgestellt worden war[116]. Dieser Stand der Dinge gab den Soestern Veranlassung, beim Bruch mit Köln sich in dem Pactum ducale vom klevischen Herzog den künftigen Besitz des Schlosses zu Hovestadt mit dem Amte Oestinghausen, d. h. mit dem ganzen noch in kölnischer Hand verbliebenen Grundbesitz im Gogericht Soest, ausdrücklich zusichern zu lassen.

In der folgenden Fehde hatte sodann die nunmehr stark befestigte und geräumige, nur 10,5 km entfernte Landesburg sich den Soestern als Pfahl im Fleische erwiesen. Der Bischof Heinrich von Münster, des Kurfürsten Bruder und Verbündeter, hatte sie besetzt und durch seine Mannschaft von hier aus ständig die Stadt beunruhigt, Leute weggefangen und ihr Gebiet verheert. Schließlich hatten die Soester Anstalten getroffen, sich des feindlichen Stützpunktes zu bemächtigen. In der Nacht vom 28./29. Juli 1448 hatten zwei Überläufer einer Schar von 350 wehrhaften Bürgern den Weg in die Vorburg gewiesen, aber mangelhafte Disziplin verdarb den Eindringenden das Spiel. Plündernd zerstreuten sie sich und ermöglichten es den aus der Hauptburg hervorbrechenden Verteidigern, sie wieder an die Luft zu setzen[117]. Der Versuch wurde nicht wiederholt und damit war die Burg Hovestadt wie auch das Amt, bestehend aus den beiden Kirchspielen Oestinghausen und Osting-

[114] Seibertz U. B. I 370.
[115] Städtechron. Bd. 21, S. 366, 373.
[116] Das. S. 375.
[117] Das. S. 164 f.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

hausen, für Soest verloren. Nicht mehr die Lippe, sondern die Ahse bildete fortan die nördliche Grenze des städtischen Territoriums. Demgemäß entstand in der Folge eine neue Landwehrlinie (IV), die von Haus Ahse links des Baches bis Nehlen und von hier nordwestlich bis zur Lippe bei Hangfort verlief[118]. — Auch die etwaigen unausgesprochenen Pläne der Soester, im Süden die Möhne als Grenzfluß zu gewinnen, waren durch den Verlauf der Fehde zu Wasser geworden; hier blieb die alte Südgrenze des Gogerichts bestehen.

VI.

Schluß

Eine gewisse Entschädigung für den entgangenen Besitz von Schloß und Amt Hovestadt wurde den Soestern dadurch zuteil, daß ihnen der seit jeher von den märkischen Grafen beanspruchte Besitz des Kirchspiels Dinker schließlich doch größtenteils zufiel. Auch nach beendeter Fehde sträubte sich die dortige Ritterschaft, die sog. Dinkerschen Erbgenossen, ihre Unterordnung unter die Stadt Soest anzuerkennen, blieben ihr doch dadurch wesentliche Vorrechte vorenthalten, deren sie sich als märkische Untertanen erfreut hätte: die Landtagsfähigkeit, die Steuerfreiheit, der bevorzugte adlige Gerichtsstand, von denen in dem bürgerlichen Gemeinwesen, das Stadt und Börde bildeten, keine Rede war[119]. Erst im Jahre 1718 beendete der König Friedrich Wilhelm I. den Streit zugunsten der Stadt[120].

Ein letztes Sondergericht, die sog. Freigrafschaft Ebdeschink, die das Dorf Epsingen und das benachbarte Kirchdorf Meiningsen umfaßte, im Südwesten der Börde gelegen, erwarb die Stadt 1506 und endgültig 1594. Es handelte sich um einen uralten Besitz des Klosters Meschede an der Ruhr mit der Vogteigerichtsbarkeit, die als arnsbergisches Lehen der Edelherren von Bilstein schließlich in bürgerliche Hand übergegangen war[121]. — Erwähnt sei schließlich noch, daß im Laufe des 16. Jahrhunderts Grenzhändel mit dem Kurfürstentum in der Weise beseitigt wurden, daß im O. der Börde das Dorf Schallern, im SO. ein kleiner Landstrich bei dem Dorfe Brüllingsen und

---

[118] Allerdings war sowohl die Landwehr von Hangfort an der Lippe Gem. Vellinghausen bis zur Ahse bei Haus Nateln wie die andere weitere westlich von Vellinghausen nach Eilmsen streitig zwischen der Grafschaft Mark und der Stadt Soest (Schr. der Stadt an den Drosten Evert von der Recke zu Hamm und dessen Bericht an die Klev. Regierung 1537 X 29. und XI 22. Staatsarch. Münster a. a. O.). Es ergibt sich daraus die interessante Tatsache, daß es damals in der Grafschaft Mark einen „Landfester" gab, einen besonderen Beamten für den Bau und die Unterhaltung der Landwehr.

[119] Außer dem Soester Stadtarch. bietet auch das Staatsarch. Münster Kleve-Mark Nr. I Zgg. 5 durch 53 Material für den Streit, auf den hier nicht näher eingegangen werden kann.

[120] Vgl. B. K. D. Kr. Soest, S. 95 f.

[121] Vgl. I. S. Seibertz in Westf. Zschr., Bd. 24 (1964), S. 79 ff, Lindner a. a. O. S. 112.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

im W. ein anderer bei Mawicke an Köln übergingen[122], während dieses seine Ansprüche auf die zum Kspl. Borgeln gehörigen Dörfer Stocklarn und Balksen links der Ahse fallen ließ.

Im Endergebnis hat die Stadt den größten und fruchtbarsten Teil ihres Landgebietes, seit etwa 1500 Soester Börde geheißen[123], mit klevischer Hilfe und seit 1609 unter brandenburgisch-preußischer Herrschaft dauernd behauptet und sich ihres Besitzes erfreuen dürfen, insgesamt 195,99 qkm zuzüglich des Stadtgebiets von 28,91 qkm; sie bildete einen Stadtstaat, wie er sich in einzelnen Schweizer Kantonen, so Bern, Zürich, Luzern, bis heute erhalten hat. Erst im Jahre 1809 schlug die Stunde, als ein Machtspruch der damaligen Fremdherrschaft die jahrhundertealte Abhängigkeit der Börde von der Stadt Soest löste und damit einen Rechtszustand beseitigte, der mit neuzeitlichen Anschauungen nicht mehr vereinbar war. Bis dahin hatte die Stadt die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt über ihr Landgebiet ausgeübt; dessen Eingesessenen hatten die auf den Stadtstaat entfallenden Staatssteuern ganz, die städtischen Steuern größtenteils aufbringen müssen. Dabei hatten diesen Lasten keine staatsbürgerlichen Rechte gegenüber gestanden; auf das Stadtregiment waren die Bördebewohner ohne jeden Einfluß gewesen, wie ihnen denn das aktive wie das passive Wahlrecht zu der städtischen Gemeindevertretung versagt geblieben war[124].

Fragen wir uns zum Schluß, welche besonderen Umstände der Stadt Soest die Erwerbung eines eigenen Territoriums ermöglicht haben, so ist die Antwort nicht schwer. Wir sahen, wie dieses sich wesentlich aus der alten Verbindung des Stadtgerichts mit dem ländlichen Gogericht entwickelt hat. Auch in anderen westfälischen Städten wie Osnabrück und Paderborn, die es doch auch zu beträchtlicher Selbständigkeit ihren Stadtherrn gegenüber gebracht hatten, bestand eine solche Verbindung der beiden Gerichte[125]. Aber keine von ihnen hat es sich jemals gelüsten lassen, die Hand nach dem ländlichen Gogericht auszustrecken, aus dem einfachen Grunde, weil dessen Inhaber, der Bischof, es stets fest in der eigenen Hand behielt. An politischer Macht stand der kölnische Erzbischof hinter seinen westfälischen Amtsbrüdern keineswegs zurück, er war im Gegenteil weit stärker als sie. Wenn seine westfälische Hauptstadt ihn gleichwohl kühnlich beiseite schob, kann der Grund kein anderer als der gewesen sein, daß seine Regierungstätigkeit dauernd und vor-

---

[122] Vgl. Hub. Schwartz: Westf. Städtebuch S. 338.

[123] Nach Edward Schröder Niedersächs. J. B. 45/46 (1939/40), S. 33 f, gehört das mnd. Wort Börde zu dem ahd. as. Zeitwort *beran* (lat. fero) „tragen, eintragen" und bedeutet ein der Stadt oder Stadtkirche zins- oder steuerpflichtiges Landgebiet. — Das Wort Börde kommt im Hzt. Westfalen anscheinend zuerst in der Ordnung der Gesinde- und Tagelöhne von 1423 IX 29. (Seibertz U. B. III 921) vor, wird aber hier auf die Soester Börde noch nicht angewandt, denn es heißt da „we aver dit verbrecke up der borde buten dem gogerichte to Sost".

[124] A. Geck: Beschreibung der Stadt Soest u. der Soester Börde (1828), S. 111 f.

[125] In Osnabrück umfaßte das Gogericht außerhalb der Stadt einen umfangreichen Landbezirk. Vgl. Gesch. d. Stadt Osnabrück II, S. 49 f. Bezüglich Paderborns vgl. Lindner a. a. O. S. 155.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org

nehmlich dem rheinischen Teile seines weltlichen Territoriums gegolten hat und daß darüber hinaus der deutsche Rhein damals noch die Achse der Reichspolitik darstellte, in der die Kurfürsten von Köln eine maßgebende Rolle zu spielen gewohnt waren. In ihren westfälischen Landesteilen dagegen haben sie, etwa von Philipp von Heinsberg abgesehen, sich immer nur besuchsweise aufgehalten, ihre politische Macht nur stoßweise zur Geltung gebracht[126]. Anders die westfälischen Bischöfe, die geschlossene Territorien beherrschten und diese von ihren Residenzen aus dauernd unter Augen hatten. Unzweifelhaft ist die der Stadt Soest durch Abwesenheit und geteilte Aufmerksamkeit des Landesherrn vergönnte größere Handlungsfreiheit die entscheidende Voraussetzung für den Erwerb und Ausbau eines eigenen Territoriums gewesen.

[126] Schon Th. Ilgen hat das erkannt. Vgl. Städtechron. Bd. 24, Einl. S. 37.

Quelle: Westfälische Zeitschrift 106, 1956 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
URL: http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org